Krakauer Zeitung.

Nro. 101. Dinstag, den 4. Mai 1858.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Der k. k. Landespräsident hat die an der Hauptschule in Wieliczka erledigte Stelle eines dirigirenden Lehrers dem Neumarkter Hauptschullehrer, Johann Mohnhaupt, zu verleihen befunden.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 1. Mai 1858.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. dem Linienschiffs-Lieutenant der Kriegsmarine, Joseph Freiherrn v. Bécsey, die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, das demselben verliehene Ritterkreuz des königlich griechischen Erlöser-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben die durch den Tod des Nobile Antonio Guarienti erledigte Toison-Ordens-Präbende dem pensionirten Lieutenant, Freiherrn Emanuel v. Spens-Boden, mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April l. J. allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium San Procolo zu Venedig, Joseph Cobenzl, zum wirklichen Lehrer am Gymnasium zu Zara ernannt.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Verleihung:

Dem pensionirten Obersten, Karl Freiherrn Billek-August v. Auenfels, der Generalmajors-Charakter ad honores.

Beförderungen:

Der Major Gustav Friedrich Prinz zu Sachsen-Weimar-Eisenach, des Infanterie-Regiments Graf Gyulai Nr. 33, zum Oberstlieutenant im Infanterie-Regimente Freiherrn von Reischach Nr. 21;

die Ober-Kriegskommissäre zweiter Klasse: Franz Stelz und Johann Suplikatz de Vitéz, zu Ober-Kriegskommissären erster Klasse und zwar Ersterer als Verpflegs-Referent für Prag, Letzterer in gleicher Eigenschaft für Agram.

Uebersetzungen:

Die Ober-Kriegskommissäre zweiter Klasse: Andreas Redlich, zum Verpflegs-Mitreferenten zu Agram, Johann Bayer v. Bayersfeld, zum Referenten der dritten Abtheilung in Wien, Johann Aust, zur 16. Abtheilung des Armee-Oberkommando, und Karl Dallhopf, zum Vorstande der dritten Abtheilung zu Agram.

Pensionirung:

Der Kriegskommissär Joseph Prager.

Am 1. Mai 1858 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XVI. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 63 das kaiserliche Patent vom 27. April 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit die Verhältnisse des Münzverkehres und die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse geregelt werden;

Nr. 64 die kaiserliche Verordnung vom 27. April 1858, giltig für alle Kronländer, die Einberufung des Wiener-Währung-Papiergeldes und die Erweiterung der Frist zur Umwechslung aller übrigen vom Staate ausgegebenen Geldzeichen betreffend;

Nr. 65 die Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 28. April 1858, betreffend die Benennung der Hunderttheile, in welche der Gulden österreichischer Währung getheilt wird.

Am 1. Mai 1858 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das II. und das III. Stück der zweiten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Das II. Stück enthält unter

Nr. 2 die Kundmachung der nieder-österreichischen Statthalterei vom 10. April 1858 in Betreff der Zuweisung der Katastralgemeinde Göttsbach zur Ortsgemeinde Ybbs, im Bezirke Ybbs;

Nr. 3 die Verordnung der Statthalterei in Nieder-Oesterreich vom 10. April 1858, betreffend die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme in das polytechnische Institut.

Das III. Stück enthält unter

Nr. 4 den Erlaß der nieder-österreichischen Statthalterei vom 29. März 1858 rücksichtlich der Annahme von gerichtlichen, das Staatsvermögen und die ihm gleichgehaltenen Fonde betreffenden Zustellungen.

Ausweis

über die bei 5. Verlosung am 30. April 1858 zur Rückzahlung ohne Prämie verlosten angemeldeten Schuldverschreibungen des Grundentlastungsfondes in Oesterreich unter der Enns.

Koupons-Obligationen

à 50 fl.:

Nr. 244, 422.

à 100 fl.:

Nr. 374, 624, 872, 1332, 1338, 1339, 1345, 1354, 1370, 1371, 1411, 1485, 2294, 2447, 2741, 2806, 2892, 2907, 3292, 3310, 3394, 3396, 3502, 3768, 3868, 4462, 4482, 4915, 5070, 5306, 5677.

à 1000 fl.:

Nr. 263, 295, 379, 484, 549, 551, 557, 620, 630, 877, 878, 900, 1667, 1706, 1707, 1842, 1918, 1920, 1960, 1962, 1964, 2186, 2594, 3366, 3367, 3454, 3480, 3530, 3904, 3906, 4041, 4063, 4083, 4635, 4947, 4949, 4950, 4961, 5166, 5174, 5368, 5421, 5514, 5517.

à 5000 fl. Nr. 16.

à 10,000 fl. Nr. 446 mit dem Theilbetrage von 6150 fl.

Lit. A. Obligationen

Nr. 117 à 70 fl., Nr. 390 à 4000 fl., Nr. 974 à 850 fl., Nr. 1355 à 29,330 fl., Nr. 1364 à 3790 fl., Nr. 1838 à 5330 fl., Nr. 2733 à 72,480 fl., Nr. 2992 à 46,770 fl., Nr. 2993 à 4030 fl.

Vorstehende Obligationen werden mit dem verlosten Kapitalsbetrage nach sechs Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, bei der k. k. nieder-österreichischen Grundentlastungs-Fondskasse in Wien baar ausbezahlt und wird die Kasse für den unverlosten Theil der Obligation Nr. 446 die neue Schuldverschreibung ausstellen.

Innerhalb der letzten drei Monate vor dem Einlösungs-Zeitpunkte werden die verlosten Schuldverschreibungen auch von der priv. österreichischen Nationalbank in Wien eskomptirt.

Wien, den 30. April 1858.

Der k. k. Statthalter in Nieder-Oesterreich
Dr. J. W. Freiherr von Eminger.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 4. Mai.

Wie früher schon der „Nord" so sagt jetzt die „Indépendance belge" vom 29. April, daß enie Billigung der asiatischen Grenzconvention zwischen Rußland und der Türkei durch die Pariser Conferenz eigentlich nicht nothwendig sei, daß aber das russische Cabinet darauf bestehe, um einen neuen Beweis seiner „Deferenz gegen die Conferenz" zu geben und um nochmals seinen Respect von den Stipulationen des Tractates vom 30. März zu constatiren. Es läßt sich sehr wohl hören und auch glauben, daß Rußland, welches 1853, 1854 und 1855 sich von dem übrigen Europa isolirte, das Bedürfniß fühlt, sich mit demselben jetzt so eng als möglich verbunden zu zeigen, aber das eigentliche Motiv ist dies dennoch nicht. Zum ersten Male geschieht es, daß von den europäischen Mächten verlangt wird, einem Grenzvertrage in Asien ihre Anerkennung und folglich ihre Garantie, wenngleich keine active, zu gewähren, und es liegt daher auf der Hand, daß es sich um keine bloße Höflichkeit handelt, sondern daß Rußland damit einen politischen Zweck verbindet. Durch die besagte Grenzregulirungsconvention erklärt die Türkei implicite, daß ihr Machtbereich an der regulirten Grenze endet, sie daher auf jedes Recht des Schutzes oder der Oberhoheit über alle mohamedanischen Stämme im Kaukasus verzichtet. Sie gibt sonach diese Stämme gänzlich auf. Wenn daher die zur Conferenz geeinten europäischen Mächte dem Grenzvertrag ihre Billigung und Garantie gewähren, so übernehmen auch sie die stillschweigende Verpflichtung, sich der für ihre Unabhängigkeit kämpfenden Stämme im Kaukasus nicht thätig anzunehmen, sie vielmehr nur als widerspänstige Unterthanen Rußlands anzusehen. Das ist für Rußland von um so größerer Wichtigkeit, als die Mitglieder des jetzigen englischen Ministeriums, damals Ihrer Großbritannischen Majestät getreuen Opposition, dem Pariser Friedenstractate vom 30sten März hauptsächlich den Vorwurf machten, daß er die kaukasischen Stämme gänzlich preisgebe. Der Graf Derby und seine politischen Freunde legten sogar, wie dies im Oberhause Sitte ist, um den Dissens von einer Maßregel auf das Nachdrücklichste hervorzuheben, Protest ein. Die politische Consequenz fordert daher offenbar von dem Grafen Derby und Malmesbury, daß sie entweder der feierlichen Billigung jener Convention durch die Conferenz ganz entgegen sind, oder aber in dieselbe nur mit der Klausel willigen, daß aus ihr keine den kaukasischen, für ihre Unabhängigkeit kämpfenden Stämme nachtheiligen Folgerungen gezogen werden können.

Aus Frankfurt, 30. April, wird nun auch der Ind. belge telegraphirt, daß die Gesandten von England, Frankreich und Rußland gemeinschaftlich den Bundestag aufgefordert haben, die dänischen Vorschläge in ernste Erwägung zu ziehen, um das Zerwürfniß in Frankfurt auf gütlichem Wege beizulegen. Der „Nord" brachte die nämliche Nachricht. Dieselbe ist ihm jedoch aus Hamburg zugegangen, was deutlich auf die dänische Quelle hinzudeuten scheint. Quelle ist vielleicht Flyveposten, welche vor einigen Tagen Aehnliches, doch unverbürgt, behauptete. Es ist auch nicht abzusehen, wie eine solche Mahnung an den Bundestag gerichtet werden könnte, da wie bekannt, die dänischen Vorschläge nicht geeignet sind, den gerechten Forderungen des Bundes zu entsprechen und diese Vorstellungen weit zweckmäßiger an Dänemark zu richten gewesen wären. Die „Independance" spricht jedoch von einer förmlichen Intervention und der Zumuthung, die dänischen Vorschläge anzunehmen. Das scheint denn doch zu weit zu gehen.

Ein Schreiben der „H. Bh." aus Berlin läßt diese von uns ausgesprochenen Zweifel als ziemlich gerechtfertigt erscheinen. Nach demselben ist die kürzlich von ministrieller Seite im britischen Unterhaus erfolgte Bemerkung, daß die europäischen Großmächte sich wahrscheinlich demnächst mit der dänischen Frage beschäftigen würden, nach der Meinung sonst wohl orientirter Personen als eine bloße Gelegenheitsäußerung zu betrachten. Thatsächliche Vorgänge auf diplomatischem Gebiet scheinen derselben nicht zum Grunde zu liegen. Wenigstens soll der königl. preußischen Regierung bisjetzt in keiner Weise eine Andeutung darüber zug kommen sein, daß England mit der Absicht umgehe, sich in die dänische-deutsche Streitsache einzumischen, oder die andern nicht betheiligten Cabinette zu einer unberufenen Intervention zu veranlassen. Zur Erklärung der Antwort, welche der britische Unterstaatssecretair auf die an ihn gerichtete Frage ertheilte, wird beigefügt, das Londoner Cabinet habe wahrscheinlich nach einem passenden Vorwand für die fernere Geheimhaltung der zur Mittheilung verlangten Papiere gesucht, um einer öffentlichen Erörterung der schwebenden fremden Streitfrage aus dem Wege zu gehen, und sie dabei auf das Mittel verfallen, eine allgemeine europäische Behandlung der Sache in Aussicht zu stellen.

Das in mehreren Blättern umlaufende Gerücht von einem geheimen Vertrag zwischen Frankreich und Rußland, worin beide Mächte sich gegenseitig freie Hand resp. in Italien und an der untern Donau zugesichert haben sollen, wird nach demselben Correspondenten in Berliner politischen Kreisen mit aller Bestimmtheit als eine müssige Erfindung bezeichnet. Bekanntlich hat die allmählige Wiederannäherung zwischen den Cabinetten von Paris und St. Petersburg auch früher schon wiederholt zu ähnlichen Phantasiegebilden den Stoff hergeben müssen. Wir haben die Richtigkeit dieser Angabe ebenfalls bezweifelt.

Fuad Pascha, der türkische Minister des Auswärtigen und Bevollmächtigte der Pforte für die Pariser Conferenz wird, wie erwähnt, Wien auf seiner Reise nach Paris berühren. Fuad Pascha, schreibt der Wiener Correspondent der „Hamb. Bh.", wird mit seinem ganzen Gefolge am Montag, den 3. Mai, auf einem Lloyd-Dampfer in Triest landen und vermuthlich erst den darauf folgenden Tag seine Reise nach Wien fortsetzen. Sein Aufenthalt dort wird voraussichtlich von keiner langen Dauer, höchstens zwei bis drei Tage sein. Indeß glaubt man, daß diese Zeit genügen dürfte, um sich mit dem Wiener Cabinet über gewisse Conferenz-Angelegenheiten, wohin auch Vorschläge des Tuilerien-Cabinets neuesten Datums gehören, in's Reine zu setzen. Zu diesen jüngstgeborenen Propositionen des Pariser Cabinets gehört auch jene, nach welcher die beiden Donau-Fürstenthümer durch besondere Bevollmächtigte bei der Pariser Conferenz vertreten sein sollen, um mit an den Berathungen über die Donauschifffahrts-Acte Theil zu nehmen. Das Pariser Cabinet versucht seinen diesfälligen Vorschlag dadurch zu motiviren, daß es den beiden Fürstenthümern aus dem Grunde bei Prüfung der fraglichen Navigations-Acte eine Stimme vindicirt, weil selbige an der Ausarbeitung der Acte selbst activen Antheil nahmen. Dies ist nun eine Sache, über welche das Wiener Cabinet eine definitive Meinung abzugeben kaum sich berufen fühlen dürfte, indem angesichts dessen die Pforte allein competent erscheint, um die Berechtigung der Donau-Fürstenthümer bei Prüfung der Schifffahrts-Acte auf der Pariser Conferenz anzuerkennen und gelten zu lassen. Nachdem die Pforte bereits die autonome Ratification der Acte von

---

Feuilleton.

Die Memoiren des Prinzen Eugen Beauharnais.

△ Wir halten noch nachstehende, wie wir glauben, interessante Nachlese aus den „Memoiren des Prinzen Eugen" (Beauharnais), I. Band.

Ueber die von dem General Bonaparte befohlene Niedermetzelung türkischer Kriegsgefangenen in Syrien erzählt er:

„Ich komme zu einem Vorgange, der so oft und so verschieden berichtet worden ist, daß ich ihn unmöglich mit Stillschweigen übergehen kann. Ich sage, was ich damals gesehen und gehört habe. Unsere Truppen, vom Morden (in dem mit Sturm eingenommenen Jaffa) ermüdet, machten am andern Tage in Jaffa einige Kriegsgefangene, deren Zahl sich bis 800 durch diejenigen vermehrte, die sich in ein kleines Fort geworfen hatten und noch den nämlichen Tag capitulirten. Der Oberbefehlshaber entschied, nachdem er den Rath der unter seinen Befehlen stehenden Generale eingeholt hatte, daß alle diese Gefangene erschossen werden sollen. Einige Obersten, unter ihnen Boyer, weigerten sich der Vollziehung eines solchen Befehls, der entlich, ohne Zweifel sehr ungerne, von den Obersten d'Armagnac, Commandanten des 32. Regimentes, ausgeführt wurde. Diese That ist sehr getadelt worden und erscheint auch auf den ersten Anblick sehr empörend. Indeß ward sie damals aus mehreren Gründen gerechtfertigt, hauptsächlich durch gebieterische Nothwendigkeit. Erstens hatte man keine Lebensmittel für diese Gefangenen; die Vorräthe, die es in der Stadt Jaffa gegeben hatte, waren durch die Plünderung zerstört worden, so daß die Armee auf dem Punkt stand Mangel an Subsistenzmitteln zu leiden. Ueberdies gehörte ein großer Theil dieser Gefangenen der Besatzung von El Arisch an, sie waren auf Ehrenwort entlassen worden, und verdienten nach den Kriegsgesetzen den Tod. Da man die Wortbrüchigkeit dieser Truppen also aus Erfahrung kannte, so würde man sich, wenn man die übrigen Gefangenen auf dieselbe Weise entließ, ganz gewiß den ausgesetzt haben, daß sie am andern Tage bewaffnet gegen uns standen. Das waren die Gründe, die damals der Armee zur Rechtfertigung einer so grausamen Maßregel auseinander gesetzt wurden."

Besser für das Andenken Bonaparte's klingt Folgendes:

„Der Obergeneral traf dann die wirksamsten Maßregeln zum Transport der Verwundeten und Kranken. Alle verfügbaren Pferde wurden dazu verwendet und namentlich die des Generalstabes. Ich erinnere mich, daß von meinen fünf Pferden zwei verwendet wurden, um Verwundete, und die drei anderen, um Pestkranke zu tragen. Die ganze Cavallerie war zu Fuße und ihre Pferde dienten zu dem nämlichen Zwecke; man behielt nur eine kleine Anzahl Berittener, um die Arrieregarde zu machen. Den Ueberrest der Kranken vertheilte man an die Regimenter, so daß sie abwechselnd von ihren Kameraden getragen wurden. Das war Alles, was man für die Räumung der Spitäler (zu Tentura, nach der Aufhebung der Belagerung von St. Jean d'Acre) menschenmöglicherweise thun konnte. Diese Sorge beschäftigte die ganze Aufmerksamkeit des Obergenerals, der lange mit Larrey und Desgenettes arbeitete, deren Pflichteifer ihn mächtig unterstützte. Ich wurde in das Spital gesendet, um dem Ende der Operation beizuwohnen und dem Obergeneral darüber Bericht zu erstatten. Ich traf daselbst Larrey, der die äußersten Anstrengungen machte, und mir verkündete, daß endlich alle Kranken fortgeschleppt wären mit Ausnahme von fünfzehn nicht transportabler Sterbenden. Er zeigte sie uns. Diese Unglücklichen, von einem brennenden Fieber verzehrt, begehrten zu trinken, und hatten noch Besinnung, um wahrzunehmnn, daß man sie preisgebe, und uns darüber Vorwürfe zu machen. Es war ein herzzerreißendes Schauspiel. Ich spreche nicht von der angeblichen Vergiftung dieser Pestkranken mit Opium, weil ich damals nirgends davon reden hörte und weil ich diese Beschuldigung als eine Lüge betrachte."

In Betreff des Processes des General Moreau erzählt Eugen Beauharnais:

„Ich war damals noch sehr jung, und mit der Aufrichtigkeit meines Alters und mit meinen Grundsätzen militärischer Ehre hielt ich es für unmöglich, daß ein mit Ruhm so bekränzter französischer General wie Moreau, sich bis zu dem Grade erniedrigt habe, um sich in eine Verschwörung mit Menschen einzulassen, welche ich als elende Meuchelmörder betrachtete. Ich nahm daher auch in allen Gesprächen über den Gegenstand stets seine Partei, überzeugt, daß man ihn verleumde, und die Idee seiner Entehrung mit Entrüstung zurückweisend. Ich unterhielt mich davon oft mit einem Manne, der besser als ich in die Geheimnisse der Regierung eingeweiht war, meine Gründe als kindische Reden behandelte und mich bat, ich möchte doch keine so schlechte Sache vertheidigen. Durch den Widerspruch, auf welchen ich stieß, aufs Aeußerste gebracht, beschloß ich einer der Gerichtssitzungen beizuwohnen, um mich in Person von der Unschuld des Generals Moreau zu überzeugen. Ich blieb nur eine Viertelstunde in der Sitzung, aber diese Zeit genügte, um meinen Wahn zu zerstreuen. Statt jener tugendhaften Entrüstung, jener männlichen Zuversicht, jenem Muthe, den ich an ihn zu finden erwartet hatte, erschien er mir schüchtern, verlegen; ich ward von dem höchsten Erstaunen betroffen, sehen zu müssen, daß er sich nicht gesträubt, auf der nämlichen Bank mit Geor-

Seiten der drei Commissaire der Donau-Fürstenthümer beanstandet, ist es nicht zu erwarten, daß sie ohne weitere Widerrede auf die Intentionen des Pariser Cabinets bezüglich der Berufung besonderer Bevollmächtigten der Donau-Fürstenthümer zur Conferenz willigen werde. Die kürzlich in Aussicht gestellt gewesenen Sendung des k. k. Internuntius Baron Prokesch nach Paris dürfte, neuesten Dispositionen zufolge, wahrscheinlich ganz unterbleiben und Baron Prokesch auch erst später hierher auf Urlaub kommen. Dafür gewinnt es große Wahrscheinlichkeit, daß unser Bevollmächtigter bei der aufgelöseten Organisations-Commission in Bukarest, Hofrath v. Liehmann-Palmrode, demnächst nach Paris abgehen wird.

Die „Independance belge" bringt eine Analyse der Depesche des Commandeur Carafa vom 15. April, an den Chevalier Canofori, neapolitanischen Geschäftsträger am Sardinischen Hofe, welche bestimmt war als Erwiederung auf die letzte Depesche des Grafen Cavour in Betreff des Cagliari zu gelten. In diesem Aktenstück hält die neapolitanische Regierung an ihrer entwickelten Ansicht fest. Sie betont hauptsächlich zwei Punkte, erstens, daß die Wegnahme des Cagliari, wenn auch auf offenem Meere erfolgt, doch als gesetzlich anerkannt werden müsse und daß, wenn es sich auch um eine Frage handle, zu deren Entscheidung das Völkerrecht die Anhaltspunkte vorzugsweise liefere, dieselbe dennoch auf diplomatischem Wege weder erörtert und gelöst, sondern einzig und allein von den betreffenden Behörden entschieden werden könne. Die völkerrechtliche Seite der Frage habe keinen Einfluß auf die Regeln zur Beurtheilung der Competenz. Die Gerichtsbarkeit sei ein Ausfluß des Souverainetät-Rechtes. Commandeur Carafa hält somit alles aufrecht, was seither von den neapolitanischen Behörden in dieser Angelegenheit verfügt wurde, sei es in Bezug auf das Schiff, wie auf die vor dem Gerichtshof zu Salerno angeklagten Passagiere desselben. Er erklärt schließlich, daß der Ausgang des Processes in Salerno abzuwarten sei und daß die sardinische Regierung kein anderes Recht habe, als die genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu begehren, was die neapolitanischen Behörden ohnedies zu thun bemüht sein würden.

Graf Cavour hat den in dem Journal des Debats veröffentlichten Brief des Herrn Bastide nun beantwortet. Herr Bastide replicirt in einem längeren Schreiben.

In ihrer Nummer vom 1. d. tadelt die „Times" Malmesbury wegen seiner Gleichgültigkeit gegen Sardinien. England möge nicht Neutralität affectiren, es müsse vielmehr außer der Entschädigungsforderung für die englischen Maschinisten Neapel vermögen, die Gesetzwidrigkeit der Gefangennahme derselben anzuerkennen.

In einem Leit-Artikel über China spricht sich heute die Times ziemlich sanguinisch über den muthmaßlichen Fortgang der Unterhandlungen mit dem himmlischen Reiche aus. Besonderes Gewicht legt sie auf den Umstand, daß, nach verschiedenen Anzeichen zu urtheilen, die Stimmung des chinesischen Volkes den Fremden gar nicht so feindlich sei, wie man gemeinhin annehme.

Die Rheinschifffahrts-Central-Commission, welche ihre Sitzungen in Mainz kürzlich vertagt hat, wird, wie die „Zeit" meldet, zu Anfang dieses Monats wieder zusammentreten, um die zwischen der kön. preußischen Regierung und den Regierungen der übrigen sechs Uferstaaten vereinbarte Uebereinkunft wegen des Baues der stehenden Brücke bei Köln definitiv zum Abschluß zu bringen.

△ **Wien,** 1. Mai. Nach dem gestrigen Bankausweise betrug der Silbervorrath 103,905,346 Gulden, und hat im April um 703,290 Gulden zugenommen. Der Banknotenumlauf dagegen hat um 631,989 Gulden abgenommen und betrug 376,406,573 Gulden. Am 2. November 1855, also 14 Tage nach Uebereinkunft des Staates mit der Bank, durch welches ihr Staatsgüter im Belaufe von 156 Millionen überwiesen wurden, betrug der Silbervorrath 48 Millionen, der Banknotenumlauf 392 Millionen, die Forderung der Bank an den Staat, für welche ihm die Staatsgüter überwiesen wurden, 155 Millionen, welche jetzt bis auf 148,200,000 Gulden herabgemindert sind. Die fundirte Schuld des Staates, für Einlösung des W. W. Papiergeldes, welche am 2. November 1855 die Summe von 70 Mill. betrug, beträgt jetzt 52,488,154 Gulden. Escompte und Vorschüsse auf Staatspapiere sind im abgewichenen Monate jenen im März ziemlich gleich geblieben, nämlich 66,699,801 Gulden Escompte, 81,156,000 Vorschüsse auf Staatspapiere; am 2. October 1855 betrugen diese beiden Posten 81 und 95 Millionen. Die interessante Rubrik: „Werth der Bankgebäude und anderen Actien wies Ende März d. J. 18,719,369, Ende April aber 19,400,827 Gulden aus.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 2. Mai. (Das neue kaiserliche Münzpatent.) Wir lesen in der „Oesterreichischen Correspondenz": Das allerhöchste Patent vom 27. April 1858 stellt die Grundsätze fest, nach welchen in Folge des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857 die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Einführung der neuen „österreichischen Währung" geregelt werden, welche vom 1. November 1858 an die ausschließende gesetzliche Landeswährung des gesammten Kaiserthums sein wird.

Der Maßstab zwischen der neuen Währung und den bisherigen Währungen ist für alle Beziehungen des Staates und der Privaten auf Grund des Verhältnisses von: 105 für 100 Gulden Conv.-Münze, 42 für 100 Gulden Wiener Währung, 35 für 100 Lire Austriache festgesetzt.

Goldstücke inländischen Gepräges hören am 1. Juli 1858 auf, gesetzliche Landesmünzen zu sein und von demselben Tage an hört der bisher gestattete Umlauf einiger Goldmünzen ausländischen Gepräges auf.

Vom 1. November 1858 an haben die in dem Artikel 12 benannten vornehmlichsten Silbermünzen und Scheidemünzen vor 1857 Geltung in österreichischer Währung und den in diesem Paragraph angeführten Werthen. Der bisher bestehende gesetzliche Umlauf einiger Silbermünzen ausländischen Gepräges hört an demselben Tage auf.

Die §§ 14 bis einschließlich 22 des allerhöchsten Patentes vom 27. April 1858 betreffen mehrere im Wiener Münzvertrage vereinbarte Bestimmungen; den in Betreff der Noten der österreichischen Nationalbank zu gewärtigenden weiteren Verfügungen ist, nachdem die Allerhöchsten Anordnungen über die Währungs-Verhältnisse nunmehr erflossen sind, in nächster Zeit entgegenzusehen.

Die kaiserlichen Münzstätten bieten indessen die äußerste Thätigkeit mit der Ausprägung neuer Münzen auf und die Nationalbank ist mit der Anfertigung von Noten in der neuen Währung thätigst beschäftigt.

Durch die Wahrnehmung, daß einige Privat-Gesellschaften sich unbefugt des k. k. Reichsadlers oder eines Landeswappens bedienen, fand sich das k. k. Ministerium des Innern veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß die Führung des kaiserlichen Reichswappens oder Reichsadlers oder eines Landeswappens von der erhaltenen Allerhöchsten Bewilligung oder von der, in einem besonderen Gesetze ausgesprochenen Gestattung bedingt sei. Der vorkommende unberechtigte Gebrauch ist daher sogleich abzustellen und gegen Jene, welche dessenungeachtet dieses Verbot übertreten, nach der Verordnung vom 20. April 1854 und beziehungsweise für das lombardisch-venezianische Königreich uach der Verordnung vom 25. April 1854 vorzugehen.

Die Pilger, welche an der vom Severinus-Verein veranstalteten Pilgerreise nach Jerusalem Theil nahmen, sind wieder hier eingetroffen. Die Reise begann am 13 März und endete am 25. April in Triest. Kein Unfall trübte die Reise.

Deutschland.

Aus Mainz vom 27. April schreibt man der „L. Z.": Fortwährend gehen noch, namentlich aus Oesterreich, Spenden zum Besten der durch die Pulverexplosion zu Schaden gekommenen Einwohner von Mainz ein. Die Gesammtsumme der von der Schätzungscommission zuerkannten Entschädigungen ist durch die bis jetzt eingegangenen Gaben der Privatwohlthätigkeit bereits bis auf eine Betrag von 150,000 Gulden gedeckt. Die Gewährung dieses Betrages aus Bundesmitteln kann, wie jetzt verlautet, demnächst erwartet werden. Eine definitive Beschlußnahme von Seiten des Deutschen Bundes, die Restsumme zu vollständiger Entschädigung der Opfer der Pulverexplosion zu bewilligen, ist einer zuverlässigen Mittheilung zufolge lediglich dadurch verzögert worden, daß die Seitens der Stadt Mainz aufgestellte Behauptung, es bestehe eine rechtliche Verpflichtung des Deutschen Bundes zur Leistung einer ausreichenden Entschädigung, bis jetzt noch festgehalten wurde; der Bund aber erkennt eine Rechtsverpflichtung nicht an und will einen Beitrag zn einer Schadloshaltung lediglich aus Humanitätsrücksichten gewähren. Dem Vernehmen nach sind nun die auf diese Frage bezüglichen Erörterungen ihrem Abschlusse nahe, und zwar würde man die Behauptung einer Rechtsverpflichtung des Bundes nicht weiter urgiren, sondern die vom Bunde gewährte Unterstützung, wie dieselbe motivirt ist, entgegenehmen.

Nach Berichten aus München vom 28. April ist der Staatsrath v. Abel von seiner Krankheit so weit wieder genesen, daß er wieder ausfahren konnte und demnächst sich auf sein Landgut in der Oberpfalz begeben wird.

Aus Berlin wird geschrieben: Trotz mehrfach laut gewordenem Zweifel erhält sich die Nachricht, daß ein Besuch der Königin Victoria in Berlin im Laufe des Sommers, wahrscheinlich im Monate September, zu erwarten stehe. (Die Nachricht daß sich die Königin im interessanten Zustand befinde, scheint sich nicht zu bestätigen).

Die sächsische Zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 30. v. M. einstimmig und ohne Debatte die Uebereinkunft der Regierung mit den Zollvereinsstaaten wegen Erhöhung der Rübensteuer genehmigt. Die Deputation hatte sich in gleichem Sinne entschieden und beantragt, „der Staatsregierung gegenüber zu erklären, daß man sich allenthalben mit der getroffenen Uebereinkunft einverstanden erkläre, und zu deren Ratification ständische Zustimmung zu ertheilen."

Im Nassauischen waren bekanntlich maurische Vereine zwar geduldet, es war doch dem Orden bis jetzt versagt, förmliche Logen zu errichten. Die Regierung hat jedoch bezüglich der Freimaurerei ihre Ansichten in der jüngsten Zeit geändert. Wie das „F. J." meldet, sollte nämlich am 2. d. zu Wiesbaden eine Loge aufgethan werden. Die feierliche Installation derselben findet zu Frankfurt durch die Großbeamten der Loge zur Einigkeit im Namen der Frankfurter Großloge statt.

Bekanntlich, schreibt man der „K. Z." aus Holstein vom 24. v. M., behaupten die Dänen die auf einer Eiderinsel liegende Altstadt Rendsburg gehöre zu Schleswig und sind sie davon nicht abzubringen, so oft ihnen auch das Ungereimte dieser Behauptung nachgewiesen worden ist. Jener fixen Idee entsprechend wird dann außer dem Zollamte auch das Postamt in Rendsburg als ein schleswig'sches betrachtet und verwaltet, weil der Postmeister seine Miethwohnung in der Altstadt in einem Staatsgebäude hat. Dieses Gebäude (die ehemalige Staatsschuldencasse) sollte neulich für Rechnung der Gesammtstaatskasse verkauft werden, als aber der Postmeister einberichtete, er könne in der im Herzogthum Schleswig belegenen Altstadt Rendsburg keine andere passende Miethwohnung finden, und er werde daher gezwungen sein, mit dem königlichen Postamte nach der auf holsteinischem Territorium liegenden Neustadt (Neuwerk) übersiedeln müssen, da erschien plötzlich der Postinspector des Herzogthums Schleswig in Rendsburg und nahm mit einem Staatsbaumeister eine Baubesichtigung 2c. des ehemaligen Staatsschuldenkassen-Gebäudes vor. Seitdem heißt es, der Generalpostdirector wolle jenes Gebäude für das Rendsburger Postamt vom Staate ankaufen; jedenfalls ist die Ordre zum anderweitigen Verkauf des Gebäudes zurückgenommen. Die Dänen sind also wohl überzeugt, daß der deutsche Bund mit der angedrohten Regulirung der holsteinischen Angelegenheit, wozu namentlich auch die Grenzregulirung gehört, in den nächsten Decennien nicht zu Stande kommen werde.

Frankreich.

Paris, 30. April. Herr Magne hat in jüngster Zeit von Seiten der Prüfungs-Commission für das Budget, so wie von Seiten des gesetzgebenden Körpers nicht die unbedingte Zustimmung erfahren, welche die Minister bei dem dermaligen Systeme in Anspruch nehmen; es war deshalb mehrfach behauptet worden, derselbe werde sein Ministerium mit einem andern vertauschen oder überhaupt aus dem Staatsdienste treten. Daß dem nicht so, geht aus folgender (telegraphisch bereits angedeuteten) Widerlegung hervor, die zugleich eine Zurechtweisung enthält: „Da sich das Gerücht über eine Veränderung des Finanzministers von Neuem verbreitet hat, so sind wir bevollmächtigt, zu erklären, daß dasselbe auch nicht den geringsten Grund hat. Das Vertrauen des Kaisers auf Herrn Magne ist noch immer das nämliche wie bisher, und die Angriffe, denen derselbe ausgesetzt ist, wären vielmehr noch geeignet, dasselbe zu vermehren, denn sie haben keinen anderen Grund, als die unparteiische Festigkeit, womit dieser Minister seine Pflichten erfüllt und bei jeder Gelegenheit die großen Interessen, die ihm anvertraut sind, vertheidigt". — Der Moniteur berichtet ferner, daß Lord Cowley gestern dem Kaiser in einer Privat-Audienz die Antwort der Konigin von England auf das Schreiben wegen Abberufung des Grafen Persigny überreichte. — Marschall Canrobert gab in Nancy am verwichenen Montage ein prachtvolles Fest, zu welchem über tausend Gäste eingeladen waren und auch General Reibell aus Straßburg, General Marey-Mange aus Metz, mit einer Deputation der Militärschulen, ferner die Generale Ambert, Masure, Didien, Dupesme u. s. w. erschienen waren. — Hr. Demergue, der frühere Cabinetschef Pietri's, ist zum Director des kaiserlichen Asyls in Vincennes ernannt worden. — Im gesetzgebenden Körper wurde versichert, der Staatsrath habe dem Verschönerungs-Ausschusse erklärt, der beantragte Abzug von 15 Millionen sei nicht zuläßig; die Ausschuß-Mitglieder seien jetzt entschlossen, in ihrem Berichte an den gesetzgebenden Körper auf Verwerfung des ganzen Gesetzentwurfes anzutragen. Uebrigens hat der Ausschuß seit jener Erklärung des Staatsrathes noch keine Sitzung gehalten; dieser Entschluß scheint also doch noch nicht so fest zu stehen. — Die bereits gemeldete Beschlagnahme des neuesten Proudhon'schen Werkes erfolgte vorgestern Abends und erreichte noch 180 Exemplare, nachdem bereits über 10,000 Exemplare verkauft und vor Verkauf des Werkes dem Verfasser 5000 Frei-Exemplare geliefert worden waren.

Es ist eine Commission von Senatoren und Staatsräthen ernannt worden, um die Reorganisation von Algier ihrer Prüfung zu unterziehen. General v. Salles ist zum Präsidenten dieser Commission ernannt worden. Dieselbe hat ihre Sitzungen bereits begonnen.

Herr Chaperon, der Schwiegersohn des Prinzen Murat, ist an die Stelle des Hrn. v. Bourboulon zum französischen Geschäftsträger in China ernannt worden. — Die französische Regierung hat in Anbetracht der täglich größer werdenden Wichtigkeit des Handels von Mussuah (im rothen Meere) einen Vice-Consul daselbst ernannt.

Die Beziehungen Frankreichs zu Piemont selbst werden jetzt intimer werden denn je, da die Annahme des Gesetzes Deforesta große Zufriedenheit höchsten Ortes erregt hat. Die halbamtlichen Blätter drücken alle dem Grafen Cavour ihre Zufriedenheit aus.

Die „Patrie" spricht sich auf sehr energische Weise zu Gunsten des Projectes Betreffs der Verschönerungen von Paris aus, das bekanntlich im gesetzgebenden Körper große Opposition findet. Die Patrie meint, die Zeiten seien vorbei, wo die Provinzen auf Paris eifersüchtig sein konnten. Der Kaiser habe dies in seiner Rede auf dem Boulevard Sebastopol mit der ganzen Autorität erklärt, die ihm als dem Erwählten der Nation zukomme. Zugleich glaubt sie zu wissen, daß die Regierung nicht allein entschlossen sei, das betreffende Project aufrecht zu erhalten, sondern auch nicht die geringste Modification daran vornehmen zu lassen, und keine Reduction der verlangten Credite zustehen werde. Die Patrie glaubt deshalb, daß die Annahme des Projectes durch den gesetzgebenden Körper als gesichert zu betrachten sei.

Der finanzielle Zustand des Cantons Schaffhausen muß sehr blühend sein, da der Regierungsrath beim Großen Rathe beantragen will, dieses Jahr keine Steuern zu erheben, gestützt darauf, daß das Budget einen Ueberschuß von etwa 14,000 Frs. ergiebt.

Großbritannien.

London, 30. April. In St. Martins Hall fand vorgestern eine Demonstration gegen die drohenden Preß-Processe in Gestalt einer Vorlesung über dieses furchtbare Thema statt. Das Comité, welches sich zur Vertheidigung von Truelove und Tchorzewski gebildet hat, äußert die Befürchtung, daß eine lange Reihe von Preß-Verfolgungen in Aussicht stehe, und hat sich darauf, mit Zuziehung einiger neuen Mitglieder als ein Press Prosecution Defence Comittee constituirt, d. h. als ein Verein, der sich die allgemeine Aufgabe stellt, gegen die Politik der politischen Preß-Processe

---

ges Caudoudal zu sitzen, und zu gewahren, wie sehr er diesen in seinen Aussagen zu schonen suchte. Ich hatte mir von der Art, wie sich die Unschuld wehrt, einen ganz andern Begriff gemacht, und verließ die Sitzung mit der vollständigsten Ueberzeugung von der Schuld Moreaus."

Zur Geschichte des Tischrückens und der Klopfgeister.

Wir hören unser Jahrhundert gern ein Zeitalter der Aufklärung nennen, auch ist dieses Selbstgefühl gar nicht so ungebührlich, denn wir verbrennen keine alten Weiber mit rothen Augen als Hexen, wir suchen nicht mehr den Stein der Weisen und alchymistische Elixire, verstehen aber dafür die Kunst aus verachteten Erden edle Metalle darzustellen, wir sind erhaben über die Irrthümer der Astrologie, zu denen sich noch Tycho de Brahe und Kepler bekannten. Kommt irgendwo ein Betrug auf, wo mit Hülfe des holden Aberglaubens der Geldbeutel des Pöbels angezapft worden ist, so trösten wir uns damit, daß Schatzgräberei und Zigeunerwesen doch nur bei den sogenannten ungebildeten Classen noch angetroffen werden können. Und dennoch ist der Aberglauben und die Gier nach Wundern noch so groß als im Mittelalter, nur daß wir mit andern Puppen spielen, denn der Hokuspokus hat seine Moden, und verlangt von Zeit zu Zeit einen neuen Affen tanzen zu sehen. Man bringe einen neuen Spuk, vorausgesetzt, daß er noch nicht dagewesen sei, und alle „Bildung" der sogenannten gebildeten Classen verdampft wie Aether auf der flachen Hand. Es fehlt dann dem Spuk auch nie an hohen Priestern, die mit wissenschaftlichem Rüstzeug den Wahn vertheidigen, und der arme Laie weiß dann nicht, welchem Propheten er recht trauen soll. Oft ist es die Wissenschaft selbst, die ein Schalk mißbraucht, indem er Terminologien aus ehrbaren Disciplinen herüberholt, um seine Wunderkräfte achtbar taufen zu können. Die Geschichte des Tischrückens war eine prächtige Sonde für die Tiefe unserer vielgepriesenen Intelligenz; nur schade, daß Niemand ein schwarzes Buch geführt hat, um uns die Namen aller derer aufzubewahren, welche damals schadenfroh triumphirten, daß es noch Dinge zwischen Himmel und Erde gebe, von denen sich die Schulweisheit nichts habe träumen lassen. Zur Ehre Deutschland muß man freilich bekennen, daß jene Epidemie, nachdem sie schon länger als fünf Jahre in der neuen Welt ihre Opfer an sich rafft, sehr rasch an uns vorüberging, und im Allgemeinen weit mehr den Humor und die Neugierde anregte als die Narrenhäuser bevölkerte. Es gab auch bei uns sehr vornehme Adepten, die ihren wissenschaftlichen Ruf um die hohle Nuß verspielten.

Allein die gute Dosis Zweifelsucht, die jeder Deutsche auf die Welt bringt, benahm dem Wunder die besten Reize. In England war die Versuchung viel gefährlicher, und dort bedurfte es schon des Machtspruches eines alten Hexenmeisters um die wandelnden Besen wieder zur Ruhe zu bringen. Der große Faraday verschmähte es nicht dem läppischen Aberglauben zu Leibe zu gehen, und die Tische, welche lange „als eine Verlängerung unseres Daseins" gegolten hatten, wieder der Newton'schen Disciplin zu unterwerfen. Wie alle fachwissenschaftlichen Gelehrten erklärte er den betroffenen Laien die Bewegung der Tische als eine unbewußte Thätigkeit der Muskeln, und erfand einen einfachen Apparat, um diese Thätigkeit sichtbar auftreten zu lassen. Er legte nämlich unter die Finger der Adepten glattes Kartenpapier, welches mit einem Zeiger, der sich frei um das Centrum des Tisches bewegte, in Verbindung stand. So wie der Tischrücker einen Druck seitwärts üben wollte, verschob er den Zeiger, und die Folge war, daß derselbe Tisch von denselben Leuten, die ihn vorher lustig zum Rotiren gebracht hatten, sich nicht mehr bewegen lassen wollte, wobei man außerdem noch die nicht werthlose Beobachtung gewann, daß jene unbewußte Muskelthätigkeit aufhört, sobald sie eine Controle zu besorgen hatte. Die orthodoxen Tischrücker waren damit aber nicht besiegt, sie erklärten, daß das Kartenpapier, die Glimmerblättchen, oder der aufgestreute Staub *), das „Fluidum der unsichtbaren Kraft isolirten." Darauf wurde mit einem einfachen Experiment geantwortet. Es zeigte sich nämlich daß, wenn man die Glimmerblättchen fest auf die Tischplatte klebte, der Tisch sich nicht drehen ließ, so daß also von einem Fluidum und einer Isolation nicht mehr die Rede sein konnte. Jetzt blieb den Gläubigen nichts übrig, als feierlich zu erklären, daß das Wunder eben nur unter empfänglichen Gemüthern sich offenbare und für die Zweifler nicht vorhanden sei, wobei sich beide Theile beruhigen mögen.

Unter den vielen Magiern des 19. Jahrhunderts gab es etliche Schelme, die auf die krankhaften Begierden der Gesellschaft eine Industrie gründeten, allein die Mehrzahl war überwältigt von der Erscheinung, und gar manche büßten im Irrenhause für ihre Frevel. Dieß war das Schicksal des Herrn Victor Hennequin und seiner Frau, wovon der erste im Jahre 1853 die französische Literatur über die Klopfgeisterei, welche schon eine kleine Bibliothek bildet, bereichern half. Der arme Narr erklärte, daß er das Tischrücken

---

*) Man kann nämlich auch Staub auf den Tisch streuen, wenn die Kette der Hände geschlossen ist, und dann später sehen, daß die Finger wirklich einen seitlichen Druck ausgeübt haben, indem sie Spuren zurücklassen. Rückt der Tisch, dann sieht man im Staube die Spuren der Hände, im Sinne der stattgefundenen Bewegung oder des ausgeübten Druckes, während, wenn sich der Tisch gleichsam unter den Händen hinwegbewegt hätte, die Spuren der Finger gegen die Umdrehung gerichtet sein müßten.

überhaupt anzukämpfen und zur Vertheidigung jedes unbemittelten Schriftstellers und Buchhändlers, zu dessen gerichtlicher Verfolgung das Ministerium in den National-Säckel greift, den erforderlichen Nervus rerum herbeizuschaffen. Diesem Zweck diente auch das kleine Eintrittsgeld, welches in St. Martins Hall erhoben wurde. Hr. P. A. Taylor (ein als liberaler Agitator bekannter Gentleman) ward in den Präsidentenstuhl votirt, worauf ein Herr Slack, ein Advocat, seine Vorlesung hielt. Der Vortrag war im Wesentlichen nichts als eine kühne Wiederholung der incriminirten, bei Truelove erschienenen Flugschrift. Die Sitzung erhielt durch dir Anwesenheit Bernards und seines Vertheidigers, welcher Letztere eine ziemlich heftige Rede hielt, größere Bedeutung.

In einem Schreiben aus Paris, welches der „Globe" mittheilt, werden die von der englischen Regierung zu tragenden Kosten des Processes Bernard auf die Summe von 800,000 Fr. berechnet, während der Prozeß degen Orsini und dessen Genossen, der französischen Regierung nur 5000 Fr. gekostet hat.

Der neue verbesserte Apparat, welcher bei der Versenkung des **atlantischen Telegraphentaues** angewandt werden soll, ist seit mehreren Tagen fertig und die Sachverständigen, die mit ihm experementirten, hoffen von ihm die besten Resultate. Man wird sich erinnern, daß beim ersten verunglückten Versuche das Kabel entzweiriß, weil ein unerfahrener Arbeiter, dem das Kabel plötzlich allzurasch abzulaufen schien, die Maschine mit einem Ruck zum Stehen brachte. Die Streckuug wurde dadurch übermäßig und in der nächsten Secunde war das Unglück geschehen. Diesem vorzubeugen, wurde ein Hemmungs-Apparat construirt, der so eingerichtet ist, daß der beaufsichtigende Maschinist oder Arbeiter die Abwindung des Drathes zwar nach Belieben beschleunigen, aber unmöglich hemmen oder erschweren kann. Dieser Apparat ist Appold's sich selbst regulirendes Hemmrad, das seitdem in englischen Straf-Anstalten zur Controlirung der Sträflings-Arbeit vielfach angewandt wird und der Hauptsache nach darin besteht, daß die Umdrehung des Rades durch Querstangen, die nach Ermessen mit Gewichten belastet sind, erleichtert oder erschwert werden kann.

Ein Schuster aus Stourbridge, Namens Talbot, ist unter den Prätendenten zu dem Nachlaß und den Würden des letztverstorbenen Grafen Shrewsbury (aus der Familie Talbot) aufgetreten und soll nach der Ansicht seiner Advocaten, in deren Begleitung er sich bereits nach London begeben hat, große Aussicht auf Erfolg haben.

Die Handelskammer von **Liverpool** hat hinter der von Manchester nicht zurückstehen wollen und in Petitions-Form einige bescheidene Ansichten über die wünschenswertheste Regierungs-Form für Indien überreicht. Sie schlägt vor: 1) einen Minister für Indien nebst Rathskammer; 2) die Mitglieder der letzteren sollen Leute sein, die in Indien gedient haben; 3) die jetzigen parlamentarischen Wählerschaften, die von Indien nichts verstehen, sollen bei der Wahl der Rathskammer-Mitglieder nicht betheiligt sein; 4) aber wohl gewisse Classen von Engländern, die in Indien ansässig sind; 5) das Gehalt für die Räthe (1000 L.) ist zu niedrig angesetzt; man zahle entweder mehr oder gar nichts, in welch letzterem Falle die Mitglieder nicht aus dem Unterhause ausgeschlossen werden dürften; 6) sie müßten neben dem Minister größere Gewalt haben, als die Regierungs-Bill ihnen einräumen möchte, und doch wieder nicht so viel, daß die Verantwortlichkeit des Ministers dadurch verringert würde; ihnen sei die Stellenvergebung überantwortet; 8) mit der Zeit trachte man, auch eingeborene Indier zu Wählern heranzuziehen; 9) diese Vorschläge mögen einem Sonder-Ausschuß des Unterhauses zur Begutachtung übergeben werden.

Aus **London** wird der „N. P. Z." gescheieben, daß der Marschall Pelissier seine diplomatischen Sporen in einer glänzenden Weise verdient habe, und zwar also: „Unmittelbar nach der Freisprechung Bernard's erhielt er von seiner Regierung eine hierauf und auf die damit zusammenhängenden Vorkommnisse bezügliche Depesche, welche er dem Lord Malmesbury vorlesen sollte, und die eben nicht dazn geeignet war, die Beziehungen freundlicher zu gestalten. Der Marschall, in dessen Stellung es liegt, daß er sich Manches herausnehmen darf, was sich ein anderer Diplomat nicht erlauben würde, verschob die Vorlesung der höchst bitter geschriebenen Depesche und machte die Englischen Minister erst nach dem großen „Zweckessen" und nachdem er das Terrain gehörig vorbereitet hatte, mit dem Inhalte derselben bekannt. Man weiß ihm in London und heute wahrscheinlich auch in Paris Dank dafür, daß er so vorsichtig zu Werke gegangen ist". Wir bemerken zu dieser Mittheilung eines Londoner Correspondenten, daß sie zur Erklärung des heftigen Artikels des Professors Renée im „Constitutionel" beiträgt, der zu derselben Zeit wie seine Depesche geschrieben wurde. Der Pariser „Univers", welcher der Plänkler der französischen Regierung in der Tagespresse ist, sagt in seiner letzten Nummer sehr richtig: „Die Frage bleibt ganz dieselbe: die englische Regierung soll Bürgschaften gegen die Verbrechen der Flüchtlinge geben. Wird sie es thun? Das Cabinet Palmerston, welches Etwas thun wollte, ist gefallen, wird das Cabinet Derby stärker und glücklicher sein? Das ist die ganze Frage.")

Italien.

Die durch den kürzlich in **Velletri** begangenen Kirchenraub verursachten Exceße des Volkes gegen die Väter der Gesellschaft Jesu haben zahlreiche Verhaftungen zur Folge gehabt. Von den Eingezogenen wurden 28 zu weiterer Untersuchung nach Rom eingebracht. Es sind die Führer jener Päbelschaar, welche die Jesuiten mißhandelte und, damit noch nicht zufrieden, ihre Oel- und Wein-Vorräthe mit hämischer Schadenfreude verschüttete.

Nach Briefen aus **Neapel** vom 20. April im „Pays" ist der Officier, der einen französischen Unterthan ermordet hatte, vor ein Kriegsgericht gestellt worden.

Türkei.

Aus **Bosnien**, 20. April wird der „Agr. Ztg." geschrieben: Bis zu diesem Augenblicke haben die in der Herzegovina lagernden türkischen Truppen aus den Lebensmittel-Sendungen der Krajina wenig Nutzen gezogen. Von dem aus Dubica abgegangenen Transport hat nur die eine Hälfte der Tragthiere Maidan (Gvozdeni) erreicht; die andere Hälfte ist aus Schwäche und Nahrungsmangel unter der Last zu Grunde gegangen. Auch bei den anderen Transporten ist dies der Fall, und nun liegt vieles Getreide und Mehl partienweise zerstreut, wo es, ohne gehörige Versorgung der Witterung preisgegeben, wahrscheinlich unbrauchbar wird, bevor die neuen, im Requisitionswege aufzutreibenden Pferde versammelt sein können. — Am 5. d. M. sind die ersten berittenen Freiwilligen aus der Krajina — 210 Köpfe — unter Anführung der Türken Said Kaitasovic und Imbro Dizdarovic nach der Herzegovina abgerückt. Sie sind gut beritten nnd ziemlich gut und gleich gekleidet. — Indessen greift die Regierung zu außerordentlichen Mitteln, um die Theilnahme an diesem Freiwilligencorps anzuregen, nachdem bis jetzt die Sache wenig Anklang gefunden hat. Theils scheuen die wohlhabenderen Türken die Beschwerlichkeiten eines Feldzuges gegen einen Feind, auf dessen Boden man zu Pferde nichts ausrichten kann; anderntheils befürchten sie einen Aufstand der Christen in ihrem Rücken, wenn sie einmal fortgezogen sind. — Während den letzten Rastelltagen erscheinen sie ungewöhnlich zahlreich bei den österreichischen Rastellen und trachteten Jeden, der ihrer Ansicht nach durch seine Stellung einige Kenntniß von dem Vorhaben der Nachbar-Regierung haben könnte, auszukundschaften. — Die Abberufung des bisherigen Vezirs hat der Pascha dieser Tage in Bihac öffentlich verkünden lassen. Der Name des Nachfolgers wurde nicht genannt. — Die Emigration ist ins Stocken gerathen, nachdem sie von den Grundbesitzern und Behörden mit allen möglichen Mitteln hintertrieben wird. Um den Uebertritt über die Grenze zu verhindern, sind auf den vorzüglichsten Uebergangspuncten Posten aufgestellt worden. Dabei ist man bemüht, die Existenz der armen Raja so viel als möglich zu verbittern.

Der „Köln. Ztg." wird aus **Belgrad** vom 25. April geschrieben: Die Mission Ethem Pascha's ist nun vollbracht, und er tritt seine Rückreise den 27. d. M. an. Das neue Ministerium mit seinen zwei Hauptleitern, Garaschanin und Zrnobaraz, beginnt mit kräftiger Hand alle Schranken, welche schon lange die garantirten Freiheiten und die Constitution umzingelten, zu entfernen. Der Minister der Justiz hat sehr Vieles im Interesse der gemeinen Wohlfahrt zu bessern und zu ändern, und daß er dabei nicht säumt, zeigt sein an alle Gerichtshöfe am 21. d. M. abgeschicktes Circular, in welchem er die bisher „zur Schande der Menschheit" bestandene Tortur bei Criminal-Processen und die dieselbe gutheißenden Ministerial-Bestimmungen vom Jahre 1845, welche „von unmenschlicher Barbarei zeugen," aufhebt. Die Criminal-Gerichts-Ordnung, welche gegenwärtig fleißig ausgearbeitet wird, kann bei der regen Thätigkeit vielleicht schon im Laufe einiger Wochen erscheinen. Man arbeitet daran, die Minister streng verantwortlich zu machen und den Senats-Präsidenten und den Vice-Präsidenten nur ein Jahr auf ihren Stellen zu lassen. Viele Plane, welche bei der früheren Regierungsweise nie ins Leben getreten wären, als: Handels- und Wechselgesetz, Notariats- und Advocaten-Ordnung, kurzes mündliches Verfahren bei offenen Thüren vor Geschwornen-Gerichten, werden hoffentlich bald keine Chimäre mehr sein, und diese Hoffnungen machen das Ministerium zu einem volksthümlichen.

Afrika.

Dem „Nord" wird geschrieben, daß auf Betreiben der europäischen Consuln in Alexandria Maßregeln gegen die dort befindlichen italienischen Flüchtlinge ergriffen wurden; die letzteren hätten als Hauptveranlasser dieser Polizei-Anordnungen den französischen Consul vermuthet. Die Flüchtlinge hätten sich hierauf zusammengerottet und auf der Straße gerufen: „Tod dem französischen Consul! Nieder mit dem Kaiser!" Der Gouverneur von Alexandria habe hierauf die Flüchtlinge beschwichtigt, sie: „Meine Freunde!" angeredet und ihnen Zurücknahme der Maßregeln zugesagt. Sofort habe Hr. Sabattier, der französische General-Consul, sich an den Vice-König gewandt, dieser sei nach Alexandria geeilt, habe den Pascha-Gouverneur abgesetzt und energische Maßregeln ergriffen. Dennoch sei bei Abgang des Post-Dampfers die Ruhe in Alexandria noch nicht hergestellt gewesen.

Asien.

Der Moniteur Universel bringt heute zwei Berichte über den Stand der Verhandlungen in China. Dieselben geben weder eine neue Thatsache, noch eine erfolgverheißende Aussicht; doch findet es der Moniteur an der Zeit, diese Berichte in ihrer ganzen Länge und Breite mitzutheiten. Nach der Einnahme von Kanton beschlossen bekanntlich die Bevollmächtigten von England und Frankreich, nach Peking Noten zu schicken, „um der chinesischen Regierung die Gründe zu entwickeln, wodurch ihre Souveraine bewogen worden, von Neuem eine Gesandtschaft nach China zu senden, und die Resultate, die man von derselben erwarte, anzugeben." Die Bevollmächtigten Rußlands und der Vereinigten Staaten schlossen sich diesem Schritte an und richteten Depeschen in demselben Sinne an den chinesischen Premier-Minister. Der erste Bericht ist aus Hongkong vom 11. März datirt und trägt die sanguinistischen Hoffnungen auf Erfolg zur Schau. Um möglichst schnell diese vier Depeschen nach Peking gelangen zu lassen, wurden mit denselben die Herren v. Contades, zweiter Secretär der französischen Gesandtschaft, und Oliphant, Secretär der englischen Gesandtschaft, nach Schanghai geschickt, um dieselben dem dortigen Toa-tai zu übergeben. Da dieser hohe Beamte nicht — zu Hause war, so wandten die Herren sich an deu Fu-tai, den Gouverneur der Provinz Kuang-su, nach Su-tscheu-fu, der ihnen den „günstigsten Empfang bereitete." Die „K. Z." bemerkt ganz richtig: Wer einiger Maßen mit dem Verfahren der chinesischen Diplomatie bekannt ist, der wird dieses Aufgeben eines Unterhandelns in Peking selbst und dieses Eingehen auf eine indirecte Verhandlung durch die Hand eines chinesischen Beamten dritten Ranges nur für einen Beweis großer Verblendung von Seiten der Commissäre oder für ein Zurückkommen auf eine Stufe, die sich längst als durchaus unerträglich und unhaltbar erwiesen hat, halten müssen. Aus den Berichten des Moniteur fühlt sich diese Demüthigung auch vollkommen durch; es wird deshalb um so mehr Alles aufgeboten, um „die festliche Aufnahme und den tiefen Eindruck, den dieselbe auf die Bevölkerung gemacht zu haben scheint," darzulegen. Den Chinesen konnte nach der Schlappe in Kanton nichts erwünschter kommen, als das Eingehen der „Barbaren" auf indirecte Unterhandlungen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 28. April.

* Für Donnerstag Abends ist uns ein interessanter musikalischer Genuß in Aussicht gestellt Die Pianistin Fräulein Malgorzata **Cetnarowicz**, eine geborene Krakauerin, wird im polnischen Theater einige Concertstücke vortragen. Fräulein **Cetnarowicz** ist eine Schülerin des berühmten Claviervirtuosen **Wilmers** und des ausgezeichneten Generalbaß-Lehrers Sechter; über deren öffentliches Auftreten in Wien haben die Wiener Blätter mit großer Anerkennung berichtet. Die junge talentvolle Künstlerin wird die „Berceuse" und die „Fis-moll-Mazurka" von Chopin, das „Rondo capriccioso" in „E" von Mendelssohn, Wilmers „Campanella" und eine „Grande fantasie de concert" über Nationalmelodien von ihrer eigenen Composition spielen.

* Für Freitag und Sonnabend sind die **geologischen Vorstellungen** des Herrn P. **Hofmann** angekündigt. Wir haben in Sachen der Geognosie kürzlich **trübe** Erfahrungen gemacht; daß dieser Umstand Herrn **Hofmann** nicht abschreckt mit seiner optischen Darstellung der Formationsgeschichte unserer Erde vor uns zu treten, zeugt von Selbstvertrauen und weckt Vertrauen. Und in der That, was man in öffentlichen Blättern über die Trefflichkeit und die wissenschaftliche Genauigkeit seiner Bilder, über die Schärfe und Kraft seines Beleuchtungsapparates, wie über die Klarheit und Faßlichkeit seines erläuternden Vortrages lesen kounte, genügt vollkommen, diese Zuversicht zu rechtfertigen. Schon ein flüchtiger Blick auf das Programm, auf die scientifische Eintheilung und Anordnung erweckt eine günstige Meinung und liefert den Beweis, daß wir es hier nicht mit einer blosen Speculation auf die Neugierde, sondern mit einer von wissenschaftlichen Intuitionen geleiteten mühevollen Arbeit zu thun haben. Herr **Hofmann** gilt für eine wissenschaftliche Autorität in seinem Fach, ebenso rühmlich bekannt ist er als Verfertiger astronomischer Instrumente, seine Tellurien und Lunarien finden sich auf beinahe allen höheren Lehranstalten der Monarchie, über seine Darstellungen des Weltgebäudes liegen Zeugnisse von den Hochschulen der größten Städte Europa's vor. Herr **Hofmann** begibt sich von hier nach Wien, wo er seine Vorstellungen im Saale des Musikvereins veranstalten wird.

* Bei Gelegenheit der Schilderung des gräßlichen **Mordes** zu **Brody** wurde gemeldet, der Mörder Dominik Borzemski wäre beurlaubter Feldwebel im Regimente Baron Bianchi. Dies wird nun dahin berichtigt, daß B., so lange er diente, d. i. seit dem Jahre 1847, es nie zu einer Charge, vielweniger zum Feldwebel gebracht. Ursprünglich war derselbe gar nicht zum Regimente Baron Bianchi assentirt, sondern wurde erst im Jahre 1848 vom Regiment Graf Civallart Uhlanen dahin eingetheilt. Viele Verbrechen, worunter auch das der Majestäts-Beleidigung im Jahre 1851, zogen ihm vierjährige Schanzarbeit in leichten Eisen und die Eintheilung in die Komorner Disciplinar-Compagnie zu. Am 4. März 1854 wurde B. von Sr. Majestät dem Kaiser begnadigt. Nach vollendeter Strafzeit in der Disciplinar-Compagnie rückte derselbe im Jahre 1856 zum Regimente Bianchi ein und wurde im September 1857, behufs Eintheilung in die Reserve, in seine Heimat abgeschickt.

Krakauer Cours am 3. Mai. Silberrubel in polnisch Crt. 107 — verl. 106 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100 — Plf. 437 verl. 434 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 97 verl. 96½ bez. Neue und alte Zwanziger 106½ verl. 105¼ bez. Russ. Imp. 8.26—8.16. Napoleond'or's 8.12—8. 6. Vollw. holl. Dukaten 4.48 4.43. Oesterr. Rand-Ducaten 4.50 4.45. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100—99½. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 81¼—80⅞. Grundentl.-Oblig. 79¼—78½. National-Anleihe 84—83⅛ ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Triest, 3. Mai. Privatnachrichten aus Ragusa zufolge, soll Bagnani ohne Schwertstreich von den türkischen Truppen besetzt worden sein.

Genua, 2. Mai. Das hiesige Handelstribunal hat in corpore seine Demission gegeben.

„Italia del popolo" wurde von der Jury von 19 Anklagepunkten, welche die znletzt mit Beschlag belegten Nummern des Blattes betroffen haben sollen, losgesprochen.

Man meldet aus **Turin** vom 1. d. M.: Cavaliere Benco ist von Bukarest hier eingetroffen. Der sächsische Gesandte in Paris, Hr. v. Seebach, ist hier angekommen und wurde von dem Könige in einer Privataudienz empfangen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 3. Mai 1858.

Angekommen sind im Hotel de Saxe die Herren Gutsbesitzer: Franz Graf Łubieński und Joseph Kozłowski aus Polen. Joseph Siemoński aus Dębica. Johann Szymarski aus Tarnów.

Im Hotel de Varsovie Herr Stanislaus Zaykowski, Gutsbesitzer, ans Jasło.

Im Hotel de Dresde Herr Alexander Romer, Gutsbesitzer, aus Tarnów.

Im Poller's Hotel Herr Alexander Korowicki, k. russ. Staatsrath, aus Warschau.

Im Hotel de Russie die Herren Gutsbesitzer: Graf Ladislaus Wodzicki aus Polen. Graf Felix Romer aus Inwald. Xaver Jasieński aus Triest.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Eduard Nulikowski nach Kijów. Ednard Dzwonkowski nach Gnojnik. Marzell Łotowski nach Rzeszów. Adolph Gruszczyński nach Tarnów. Heinrich Grabiański nach Trzeciany. Casimir Konopka nach Biskupic.

---

bis zu einer solchen Fertigkeit getrieben habe, daß sich das Object seiner Studien in eine Stimme verwandelte, die ihm ähnlich wie Schwedenborg, dem Geheimschreiber im Herrn, ein Buch dictirte unter dem Titel: „Rettet das Menschengeschlecht." Hennequin erklärt öffentlich, daß er „unzertrennlich sei von dem Erdgeist und dieser wieder der nächste Bevollmächtigte Gottes bei der Menschheit." Dieser Erdgeist nun habe gegen ihn und seine Gemahlin Octavia „einen permanenten anormalen Strang (cordon anormal) ausgestreckt," und mit Hilfe dieser irregulären Nerven sei er im Stande gewesen spiritu dictante sein Buch zu verfassen. In Frankreich blühte bald eine neue Literatur über die bösen Künste, und in den Jahren 1853 bis 1856 erschien Buch auf Buch mit Titeln wie folgende: „die Entschleierung der Magie," „Glaubenssätze und Ritual der hohen Magie," „die Geheimnisse des Jenseits sind erschlossen," „Offenbarungen aus dem Jenseits." Geisterbeschwörungen und Geisterbesuche wurden häufiger, und die Zahl derjenigen, denen Inspirationen aus einer andern Welt zukamen, mehrte sich in besorgnißvoller Weise. Ein Hr. Robert Owen erhielt Visiten von der verstorbenen Herzogin von Kent, mit deren Beistand er ein Werk producirte unter dem Titel „die Zukunft der Menschheit oder glorreiche und friedsame Revolution, vollbracht durch Vermittlung der Seelen einer Gesellschaft Männer und Frauen," während gleichzeitig ein Franzose einen „Befehl Gottes zur Errichtung eines Tempels des von Salomon vorausgesagten Reiches Christi in Paris, ergangen durch eine Vision an Vries," durch den Druck verbreiten ließ.

Von allen diesen Experimenten war jedenfalls das Geisterbeschwören das gefährlichste, und hätte von der Gesundheitspolizei mit Recht verfolgt werden können. Alte vergessene Hexengeräthschaften, die noch heutigen Tages im Orient mit sehr viel Glück benutzt werden, wie z. B. die Zauberspiegel, die Burton erst kürzlich erwähnt hat, kamen von neuem wieder in Gebrauch, und es läßt sich gar nicht läugnen, daß die meisten Beschwörer es wirklich dahin brachten, die Geister hervorzurufen. So erzählt Alfonse Louis Constant, der unter dem verschämten Namen Eliphas Levy eine ansehnliche Reihe von Geisterliteratur herausgegeben hat, es sei ihm gelungen, im Frühling 1854 in London das Gespenst des Apollonius Thyanes zu beschwören. Er gesteht nun selbst: „soll ich aus allem schließen, daß ich thatsächlich den großen Apollonius Thyanes erweckt, gesehen und befühlt habe? Ich bin weder zu sehr betäubt, noch gewissenlos genug, um es zu bejahen. Allein die Wirkung der Vorbereitungen und der betäubenden Wohlgerüche steigerte sich zu einem solchen Rausche der Einbildungskraft, daß leicht empfängliche und nervös erregte Personen lebhaft davon ergriffen werden mochten. Ich kann nicht erklären, nach welchen physiologischen Gesetzen ich gesehen und befühlt habe, ich versichere nur, daß ich sah und fühlte, und zwar klar und entschieden, ohne zu träumen, gesehen habe, so daß man an der Wirksamkeit der magischen Zauberformeln nicht mehr zweifeln kann." Uebrigens bekennt dieser große Hexenmeister etwas ketzerisch, daß die beschworenen Geister auf die Fragen nicht hörbar, sondern nur durch Zeichen antworten, deren Sinn mehr innerlich wiederklinge, daß die Gestalten der Abgeschiedenen nichts von den Geheimnissen der andern Welt verrathen, und daß, wenn sie etwas über die irdischen Dinge verlauten lassen, es nur der Rückhall der eigenen Vorstellungen des Adepten sein möge. Jedenfalls gehört dieser Priester zu den Aufgeklärten seiner Zunft, während eben schwächere Kreaturen, wie Herr Hennequin und seine Frau, die Nervenverbindung mit dem Erdgeist im Narrenhause büßen mußten.

Vermischtes.

** Am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers **Ferdinand I.** wurde eine Frau am Smichow (bei Prag) glücklich von **Drillingen** entbunden. Die drei gesunden Weltbürger empfingen in der Taufe die Namen: Franz, Joseph, Ferdinand.

** Die Erderschütterung, die am 24. April in einem Theil des Böhmerwaldes und der baierischen Oberpfalz sich bemerklich machte, brachte den Bewohnern der Stadt Furth i. W. eine besondere Wohlthat, indem bald darauf eine seit mehreren Monaten versiegte Quelle wieder zu fließen und frisches, klares Wasser zu geben begann.

** Der Gemeinderath von Laibach hat für die Beleuchtung der Stadt der allg. österr. Gasgesellschaft in Triest eine ausschließliche Concession auf 30 Jahre ertheilt. Der Preis für die öffentlichen Flammen ist auf 3 fl. per 1000 Cubikfuß Gas festgesetzt.

** Im **Marchfelde** wurde vorigen Donnerstag einer der schönsten und seltensten Adler geschossen, ein prachtvolles Exemplar des Kaiseradlers. Er hatte sich mit einem eben erbeuteten jungen Hasen so vollgekröpft, daß er auf kurze Distanz hielt, und mit einer leichten Ladung erlegt werden konnte. Seit mehr als 30 Jahren ist dies wieder der erste Fall von dem Vorkommen dieser Adlerart in der Gegend von Wien.

** Einer der ältesten Dampfer des „Oesterreichischen Lloyd" der „Ferdinand I." ist an der Landspitze Monastir bei Varna gestrandet. Der k. k. Stationsdampfer „Prinz Eugen" und die Lloyddampfer „Egitto" und „Persia" eilten ihm zu Hilfe; ihrem Beistande gelang es, das Schiff ohne weiteren Unfall nach Varna zu bringen, wo es reparirt wird.

** Wie die „Elberf. Ztg." meldet, wurde am 28. April Nachmittags durch das wachsame Auge des Locomotivführers auf der **bergisch-märkischen** Eisenbahn ein schweres Unglück verhütet. Bei der Ausfahrt von der Station Milspe bemerkte derselbe, daß bei einem Wächterhäuschen in Abwesenheit des Wächters die Weiche von zwei Knaben verstellt wurde. Zum Glücke vermochte der heranbrausende Zug noch gebremst zu werden. Die beiden jugendlichen Uebelthäter wurden sofort festgenommen.

** In der Nähe von Posen haben in den letzten zwei Wochen mehre Waldbrände stattgefunden, von denen der eine dicht an der russisch-polnischen Grenze mehrere Tage dauerte und gegen 2000 Morgen Wald verwüstet haben soll.

** Wie der „Nürnb. Corr. meldet, sind die Festlichkeiten wegen des siebenhundertjährigen Bestehens Münchens zum September verschoben worden.

** Der junge Piemontese **Giovanni Lani**, welcher vor einigen Monaten in London in der Nähe von Haymarket ein Freudenmädchen ermorderte, ward am 26. v. M. früh vor dem Gefängnisse von Newgate hingerichtet.

Amtliche Erlässe.

Nr. 1612. **Kundmachung.** (463. 1—3

Zur Wiederbesetzung einer im Krakauer Verwaltungsgebiete erledigten, mit einer Jahresbesoldung von sechs Hundert Gulden Conv. Mze. verbundenen Kreisarztenstelle wird der Concurs bis 15. Juni d. J. hiemit ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihre Gesuche, instruirt mit einer Abschrift ihres Diplomes über die an einer inländischen Universität erlangte Doctors-Würde der Medicin, mit den Nachweisungen über die etwa schon geleisteten Staats-Gemeinde- oder sonstige öffentliche Dienste mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, jene aber, welche nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst der betreffenden politischen Behörde bei der hierortigen Landesregierung zu überreichen.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 30. April 1858.

K. k. Hof- und Staatsdruckerei-Verlag

(Stadt, Singerstraße Nr. 913).

Von dem seit dem Jahre 1854 in deutscher, und seit dem J. 1855 in deutscher und italienischer Sprache erscheinenden

Verordnungsblatte

für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums sind complet nur mehr die Jahrgänge 1855, 1856 und 1857 vorräthig.

Dieselben enthalten außer den sämmtlichen im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetzen und Verordnungen financiellen Bezuges alle wichtigeren Normal-Entscheidungen und Erläuterungen des hohen k. k. Finanzministeriums in Angelegenheiten: der directen und indirecten Besteuerung, insbesondere im Zoll-, Verzehrungssteuer- und Gebührenbemessungsfache, dann der Montan-Verwaltung.

Preis eines Jahrganges (in 2 Bänden) der deutschen Ausgabe 2 fl., der ital. Ausgabe 1 fl. 20 kr.

Pränumerationen auf den Jahrgang 1858, von dem in der Regel wochentlich eine Nummer ausgegeben wird, werden bei der k. k. Haupt-Post-Zeitungs-Expedition in Wien und bei den k. k. Postämtern in den Kronländern angenommen.

Pränumerationspreise für den ganzen Jahrgang: Deutsche Ausgabe: für Wien 2 fl., mit Versendung 3 fl. Italienische Ausgabe: für Wien 1 fl. 20 kr., mit Versendung 2 fl. — Ein Verkauf von einzelnen Nummern findet nicht statt. (416. 5—6)

N. 6999. **Kundmachung.** (445. 3)

Ludwig Przybyłko ehemaliger Privatlehrer in Krakau, dermalen in Warschau wohnhaft, ist um die Ertheilung eines Auswanderungspasses nach dem Königreiche Polen bittlich geworden.

Es wird somit Jedermann aufgefordert, die etwa gegen diese Auswanderungs-Vorhaben obwaltenden Anstände näher anzuzeigen.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt.

Krakau, am 20. April 1858.

Nr. 1462. **Edictal-Vorladung.** (432. 3)

Die nachstehende Militärpflichtigen werden aufgefordert binnen 6 Wochen heimzukehren, und sich bei diesem k. k. Bezirks-Amte anzumelden, widrigens dieselben als Rekrutirungsflichtlinge behandelt werden:

Johann Skorczyński aus Wola zabierzowska Haus-Nr. 1 Geb.-J. 1836.

Itzig Jud Berl aus Niepołomice Haus-Nr. 49 Geb.-J. 1837.

K. k. Bezirksamt.

Niepołomice, den 22. April 1858.

Nr. 3502. **Concursausschreibung** (440. 3)

Zur Besetzung der mit 80 fl. CM. jährlicher Bestallung systemisirten Hebammenstelle in der Stadt Wojnicz Bochniaer Kreises wird hiermit der Concurs bis Ende Mai 1858 ausgeschrieben.

Bewerberinnen um diese Stelle haben sich mit ihrem Diplome, dem Geburtsscheine, Moralitätszeugnisse und über ihre erworbenen Verdienste auszuweisen, und ihre Bittgesuche mittelst des betreffenden Bezirks-Amtes in dessen Bereiche sie domiciliren, dem k. k. Bezirksamte in Wojnicz vorzulegen.

Vom k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 31. März 1858.

Privat-Inserate.

Unterzeichneter Pächter des

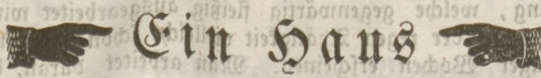
Schützen-Gartens

zeigt hiermit ergebenst an, daß dessen Eröffnung am 1. Mai stattfindet und empfiehlt zugleich seine neueingerichtete Restauration, versehen mit einer Auswahl in- und ausländischer Weine und Biere, was ihn in den Stand setzt, Bestellungen von Mittags- und Abendmahlzeiten zu genügen und seine geehrten Gäste auch gegen Abonnement-Zahlung mit den besten Speisen zu bewirthen; wobei er für prompte Bedienung, vortrefflichen Kaffee, Thee u. s. w. bürgt, in der Hoffnung eines zahlreichen Zuspruches. (454. 3)

A. Strobel.

Der Verkauf meines Lager's von Figuren, Consol's, Ampeln rc. rc. findet im ersten Stocke statt.

Gustav Lindquist,
Grodzker-Gasse Nr. 201.
(411. 3)



mit einem öffentlichen Garten, das seit Jahren von zahlreichen Gästen besucht wird und bereits ein bewährtes Renomme sich erworben hat — mit einem Gemüse- und Baumgarten ist in der Vorstadt Wesoła Nr. 234 Gem. VIII. unter sehr vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Näheres daselbst. (381. 3)

Theilnehmer wird gesucht.

Zur Ausdehnung eines schon bestehenden, durch und durch reellen Unternehmens wird als stiller Gesellschafter ein distinguirter Mann — am liebsten ein Beamter oder Pensionist, mit einem Capitalszuschuß von 3 bis 4 Tausend Gulden Bank-V. — gesucht, und nebst vollkommenster Sicherstellung des Capitals ein Zinsertrag von wenigstens 25 pCt. garantirt.

Gefällige Anträge, für deren Geheimhaltung man mit Ehrenwort bürgt, sind unter der Chiffre: L. F. C. poste restante Krakau erbeten, doch sind der Natur des Unternehmes nach, Israeliten von der Theilnahme ausgeschlossen. (443. 1—3)

Stellegesuch.

Eine junge Dame aus sehr guter Familie in Baiern, welche den Unterricht in der deutschen und französischen Sprache, im Klavierspiele, im Zeichnen und in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen vollkommen im Stande ist, wünscht in einer Familie der höheren Stände als **Erzieherin**, am liebsten von Mädchen, placirt zu werden, und es könnte der Eintritt in die Stelle sogleich geschehen. Dieselbe ist durch das empfehlendste Zeugniß eines competenten pädagogischen Institutes unterstützt; sie beansprucht ferner nicht so sehr großes Salair als freundliche Stellung in der Familie. Adressen unter Ch. 1. Th. S. übermittelt an die Gesuchstellerin aus Güte die Expedition der Krakauer Zeitung.

Markt-Anzeige.

Die Leinen-Waaren-Niederlage

zur „Elisabeth-Brücke“ von

Gottlieb & Beyer

aus Wien,

während der Marktzeit im Hotel Dresden.

Wir machen hiemit unseren geehrten Kunden und einem P. T. Publicum die ergebene Anzeige, daß wir auch diesmal während der Marktzeit mit einem bedeutenden Lager aller Gattungen

echter Leinen-Waaren

angekommen sind, **und machen hiemit unsern Preis-Courant allgemein bekannt.**

Wir machen einem P. T. Publicum aufmerksam, daß wir mit keinem ähnlichen Geschäfte in irgend einer Verbindung stehen.

Unsere schon bereits seit einem halben Jahrhundert anerkannte Solidität garantirt für echtes Leinen und richtiges Ellenmaaß. Nur für diese Waaren, welche in unserem Verkaufs-Locale gekauft werden.

PREIS-COURANT.

1 Stück Garnleinwand, 30 Wiener Ellen, auf Leintücher 5 fl. 24 kr., 6, 7, 8 bis 10 fl.
1 " Wichsstätter Leinwand, 30 Wiener Ellen lang, 6 fl. 30 kr., 7, 8 bis 9 fl.
1 " 5/4 breite feine Handgarn-Leinwand, bes. für Bettwäsche, 30 Wr. Ellen 8, 9, 10 bis 11 fl.
1 " Extrafeine Herrnhuter Leinwand, 5/4 breit, 30 Wr. Ellen zu 6 Hemden 9, 10, 11 bis 12 fl.
1 " Hochfeine Schweizer Leinwand, 5/4 breit, 25 Wr. Ellen 10, 11, 12 bis 14 fl.
1 " Leder-Leinwand zu 38 Wr. Ellen 8, 9, 10 bis 12 fl.
1 " Rumburger Leinwand zu 12 Hemden 10, 12, 14 bis 18 fl.
1 " Irländer Webe, 5/4 breit, 38 Wiener Ellen 12, 14, 18 bis 20 fl.
1 " Schweizer Webe zu 12 Hemden 14, 16, 18 bis 20 fl.
1 " Konstanzer Webe, 5/4 breit, 50 Wr. Ellen 18, 20, 24 bis 35 fl.
Alle Gattungen Rumburger u. Birefelder Webe, 50 u. 54 Wr. E. 18, 20, 24, 28, 35, 40, 45, 50—100 fl.
1 Dtzd. echte weiße Leinen-Tüchel 2 fl. 24 kr., 3, 4, 5 bis 12 fl.
1/2 " echtfarbig blau gedruckte Leinen-Sacktüchel für Herren 1 fl. 36 kr., 2 fl. 30 kr., 3 bis 6 fl.
1/2 " echte französische Battist-Tücher 1 fl. 36 kr., 2, 3, 4 bis 10 fl.
1/2 " Brüsseler Linon-Battist-Tücher 3, 4, 5, 6 bis 15 fl.
1 " große Tisch-Servietten 2, 3, 4 bis 8 fl.
1 " Handtücher in Zwilch 1 fl. 20 kr., 2 fl. 30 kr., 3 fl. 30 kr., 4 bis 6 fl.
1 " Handtücher in Damast 4, 6, 8 bis 15 fl.
1 großes Damast-Tischtuch ohne Nath 1, 2, 3, 4 bis 5 fl.
1 in Größen und Farben verschiedenes Kaffeetuch 24 kr., 1, 2, 3, 4 bis 5 fl.
1 Dtzd. Dessert-Servietten 24 kr., 1, 2, 3 bis 4 fl.
1 " Damast-Garnitur für 6, 12, 18 und 24 Personen, von 4 bis 80 fl.
1 Stück echtfarbiger Bett-Canafas, 30 Wiener Ellen, 5 fl. 30 kr., 6 fl. 30 kr. bis 10 fl.
1 " weißen Atlas-Gradl auf Bettwäsche und Unterhosen, das Stück zu 4, 6, 10 bis 12 fl.

Eingetretener Verhältnisse wegen befinden sich am Lager mehrere Dutzend von den feinsten Leinwand-Hemden nach der neuesten Façon (ungewaschen), welche wir um die Hälfte des Anschaffungspreises verkaufen, das Stück pr. 2, 4 und 6 fl. Besonders machen wir aufmerksam auf mehrere 100 Dutzend sächsische Zwirn-Strümpfe und Socken für Herren und Damen, pr. Dutzend zu 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 bis 25 fl. die feinsten. Ferner 2 bis 2½ und 3 Wiener Ellen breite Leinwand auf Leintücher ohne Nath; mehrere 100 Dtzd. französische Tücher mit farbigen Rändern pr. Stück von 48 kr. angefangen.

Das Verkaufs-Local befindet sich nur allein während der Marktzeit in **Krakau** im

Hôtel Dresden.

In Lemberg im **Hôtel de l'Europa** nur während der Marktzeit.

In Wien Stadt Spiegelgasse N. 1088

durchs ganze Jahr.

Bestellungen von Außerhalb werden durchs ganze Jahr zu den hier bekannt gemachten Preisen **nur aus unserer Haupt-Niederlage in Wien, Spiegelgasse Nr. 1088** gegen portofreie Geldeinsendung, aufs sorgfältigste und schnellste besorgt, eben so, als wenn persönliche Einkäufe geschähen. (453. 4)

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
3	2	324'''. 15	+17,1	46	Süd-West mittel	heiter m. Wolken		+10°0	+17°1
	10	321 85	14,8	50	Süd stark	trüb			
4	6	324 67	10 8	50	Süd-West stark	heiter			

Im k. k. Theater.

Freitag den 7. und Samstag den 8. Mai:

Große

geologische Vorstellung.

Die Bildung der Erdoberfläche vom Uranfang bis zum Auftreten des Menschengeschlechts.

(Mittelst eines Hydro-oxygen Gas-Apparates.)

Das Nähere besagt der große Anschlagzettel.

Billets und Programme sind von heute ab im Hotel Poller, Zimmer Nr. 32, zu haben.

Der bedeutenden Unkosten wegen finden unwiderruflich nur diese beiden Vorstellungen statt.

P. Hoffmann.

Wiener Börse-Bericht
vom 1. Mai 1858.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84–84⅛
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	95–95½
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	97¾–98
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	81⅝–81 11/16
detto " 4½%	71¾–71⅞
detto " 4%	64¼–64½
detto " 3%	49¾–50
detto " 2½%	41–41¼
detto " 1%	16⅛–16¼
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97–—
Oedenburger detto " 5%	97–—
Pesther detto " 4%	97–—
Mailänder detto " 4%	96–—
Grundentl.-Obl. N. Oest. " 5%	89–89½
detto v. Galizien, Ung. rc. " 5%	80¼–80¾
detto der übrigen Kronl. " 5%	84–85
Banco-Obligationen " 2½%	64–64½
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	302–303
detto " 1839	129–129¼
detto " 1854 4%	108⅝–108¾
Como-Rentscheine	15½–15¾
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	77–78
Nordbahn-Prior.-Oblig. " 5%	87¼–87¾
Gloggnitzer detto " 5%	80–81
Donau-Dampfschiff-Obl. " 5%	86½–87
Lloyd detto (in Silber) " 5%	88–89
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	109–110
Actien der Nationalbank	972–973
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99½–99¾
Actien der Oest. Credit-Anstalt	241–24¼
" " N.-Oest. Escompte-Ges.	114–114½
" " Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	—
" " Nordbahn	181
" " Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	285½–285¾
" " Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100–100½
" " Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	91–91¼
" " Theißbahn	100–100½
" " Lomb. venet. Eisenb.	247½–247¾
" " Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	541–542
" " detto 13. Emission	101¼–101¾
" " Lloyd	375–376
" " Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	59–60
" " Wiener Dampfm.-Gesellsch.	65–67
" " Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	19–20
" " detto 2. Emiss. mit Priorit.	29–30
Fürst Esterhazy 40 fl. C.	83–83½
" Salm 40 "	42½–42¾
" Palffy 40 "	37½–37¾
" Clary 40 "	39⅜–39⅝
" St. Genois 40 "	39–39½
F. Windischgrätz 20 "	24½–24¾
Gf. Waldstein 20 "	26½–26¾
" Keglevich 10 "	16¼–16½
Amsterdam (2 Mon.)	88
Augsburg (Uso.)	106
Bukarest (31 T. Sicht)	263½
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	105¼
Hamburg (2 Mon.)	77⅝
Livorno (2 Mon.)	105¼
London (3 Mon.)	10 17
Mailand (2 Mon.)	105⅜
Paris (2 Mon.)	123⅝
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7¾–7⅞
Napoleonsd'or	8 15–115½
Engl. Sovereigns	10 19
Russ. Imperiale	8 27–28

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. um 9 Uhr 5 Minuten Abends.

nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.

nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.

von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag. um 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction des Julius Pfeiffer u. F. Blum.

Dinstag, den 4. Mai 1858.

Zum Benefize für Herrn Janowski.

Der alte Mann.

Komödie in 4 Acten von Korzeniowski.

In der Buchdruckerei des „CZAS“. Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter. **Beilage.**

Amtliche Erlässe.

N. 3778. **Edict.** (401. 3)

Vom k. k Landesgerichte in Krakau als Concurs- und Real-Instanz wird bekannt gemacht, daß die öffentliche Feilbietung der im Wadowicer Kreise in Galizien, an der österreichisch-schlesischen Grenze in der unmittelbaren Nähe der durch eine Zweigbahn mit der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn verbundenen Fabriksstädte Biala und Bielitz gelegenen, von zwei k. k. Commerzial-Hauptstraßen durchzogenen, zwei Stunden von der preußisch-schlesischen Grenze entfernten, laut dom. 302 pag. 366 n. 19 här. der Concursmassa des Großhandlungshauses Georg Thomke gehörigen landtäflichen Herrschaft Lipnik sammt Zugehör Międzybrodzie, Straconka und Leszczyny bewilligt wurde.

Diese Feilbietung wird hiergerichts in zwei Terminen, nämlich: am 17. Juni und am 15. Juli 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Diese Herrschaft sammt Attinentien, zu welcher nach der Katastralvermessung vom Jahre 1844, an Ackergründen . . . . 265 Joch 735 □ Kl.
   an Wiesengründen . . . . . 19 „ 1300 „
   an Weidegründen . . . . . 4 „ 179 „
   an Gartengründen . . . . . 6 „ 1324 „
   an Waldungen, in zwei Forstreviere getheilt, aus Buchen- u. Nadelholz bestehend . . . . 2259 „ — „
   gehören, mit allen verfassungsmäßigen Rechten und Lasten, mit dem Rechte der Propination, der Jagdbarkeit, des Patronats, mit dem herrschaftlichen Schloße, dem Bräuhause, den Forst- und Wirthshäusern, den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mit dem lebenden und todten Inventare, so wie dieß alles in dem Schätzungsprotocolle vom 11. Juli 1857, beschrieben und geschätzt ist, wird in Pausch und Bogen feilgeboten.
2. Von dieser Feilbietung werden jedoch ausdrücklich ausgeschlossen:
   a) das für die aufgehobenen unterthänigen, und für die als ablösbar erklärten Leistungen ermittelte, oder zu ermittelnde Grundentlastungs-Entschädigungs-Capital sammt dessen Renten; diese bleiben ein ausschließliches Eigenthum der Georg Thomke'schen Concursmassa;
   b) alle Bier-, Branntwein-, Rosoglio-, Liqueur- und Essigvorräthe, das bereits gefällte Holz, dann alle vom Grund und Boden bereits abgesonderten Früchte jeder Art, diese Gegenstände bleiben ebenfalls Eigenthum der Georg Thomke'schen Concursmassa und werden erst nach der Veräußerung der Herrschaft Lipnik öffentlich feilgeboten werden; weshalb der Ersteher der Herrschaft Lipnik verpflichtet wird, diese Gegenstände in den hiezu erforderlichen Localitäten durch längstens 2 Monate vom Tage der Veräußerung der Herrschaft Lipnik, ohne alles Entgeld zu belassen.
3. Zum Ausrufspreise wird der im Schätzungsprotocolle vom 11. Juli 1857, gerichtlich erhobene Werth dieser Güter pr. 166,182 fl. 58 kr. CM. angenommen, unter welchem selbe in diesen zwei Terminen nicht werden hintangegeben werden.
4. Jeder Kauflustige hat vor Beginn der Licitation 10% des Schätzungswerthes, nämlich 16619 fl. CM. als Vadium zu Handen der Licitations-Commission baar oder in Pfandbriefen der galizisch-ständischen Creditsanstalt, oder in k. k. österreichischen Staatsobligationen sammt Coupons und Talons nach dem mittels des letzten Blattes der Wiener Zeitung nachzuweisenden Curse, jedoch nicht über deren Nennwerth zu erlegen. Dieses Vadium des Meistbietenden wird zu Gericht erlegt, jenes der Meistbietenden aber ihnen sogleich nach beendeter Licitation von der Feilbietungscommission rückgestellt werden.
5. Der Ersteher ist verpflichtet, gleich nach Abschluß der Versteigerung im Licitationsprotocolle seinen Wohnort genau anzuzeigen und Falls er außerhalb der Stadt Krakau wohnt, gleichzeitig einen Bevollmächtigten zur Zustellung aller gerichtlichen Erlässe, Betreff der Erledigung des Feilbietungsactes und dessen Durchführung in allen Folgerungen, zu bestellen, ferner binnen 45 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact zur Wissenschaft nehmenden gerichtlichen Bescheides, den dritten Theil des Kaufschillings im baaren Gelde gegen Einrechnung des baar erlegten Vadiums, an das Depositenamt des k. k. Landesgerichtes in Krakau zu erlegen, worauf ihm die etwa in Werthpapieren erlegte Caution rückgestellt werden wird.
6. Nach Erlag dieses ersten Kaufschillings-Drittheils wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten der physische Besitz und Genuß der erstandenen Güter übergeben, das Eigenthumsdecret ausgefolgt, derselber über sein Ansuchen und auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Güter, jedoch mit Ausschluß der Grundentlastungsentschädigung, intabulirt, und gleichzeitig selbst von Amtswegen der restliche Kaufschilling, wie auch die Verpflichtung hievon 5/100 Zinsen seit dem Tage der Besitzeinführung des Käufers zu zahlen, endlich das unten im §. 16 bedungene Recht der Relicitation zu Gunsten der Georg Thomke'schen Concursmassa im Lastenstande dieser erstandenen Güter einverleibt werden.
7. Binnen vier Monaten vom Tage der Zustellung der gerichtlichen Aufkündigung hat der Käufer der die andern zwei Drittheile des Kaufpreises sammt aushaftenden 5/00 Zinsen nach Anweisung des Gerichts baar zu zahlen.
8. Die aus dem Kaufvertrage vom 17. Juli 1838 herrührenden, ob der Herrschaft Lipnik sammt Zugehör dom. 302 pag. 350 n. 8 on., dom 302 pag. 351 n. 10 on., dom 302 pag. 354 n. 12 on., dom. 416 pag. 251 n. 89 on., dom. 416 pag. 259 n. 96 on., dom. 416 pag. 260 n. 97 on., versicherten Kaufschillingsreste im Gesammtbetrage von 89,000 fl. CM. und zwar: a) für Johann Volkelt 14000 fl. CM., b) für Amalie Kolaczek 11250 fl. CM., c) für Henriette Gasch 11250 fl. CM., d) für Caroline Sporn 11250 fl. CM., e) für Bertha Tschikardt 5625 fl. CM., f) für Carl Sennewaldt 5625 fl. CM., g) für Johanna Riesenfeld 17000 fl. CM., h) für Franciska Brüll 4000 flr., i) für Eugenie Brüll 6000 fl., k) für Robert Brüll 1000 fl., l) für Moriz Brüll 1000 fl. CM., m) für Richard Brüll 1000 fl. CM., insoweit diese Gläubiger in die Belassung ihrer Capitalien auf der veräußerten Herrschaft einwilligen sollten, auf Abschlag des Meistbotes übernehmen und in die letzten zwei Drittheile des Kaufschillings einrechnen, wenn er sich diesfalls mit diesen Tabulargläubigern einverstanden, und deren tabularmäßige, gerichtlich oder notariel legalisirte Erklärung beigebracht haben wird, kraft welcher sie den Ersteher als Alleinschuldner und Zahler annehmen, und die Georg Thomke'schen Concursmasse von jeder weiteren Haftung für diese Forderungen sammt Nebengebühren entbinden.

   In diesem Falle hat der Ersteher diese übernommenen Hypothekar-Capitalien vom Tage seiner Besitzeinführung mit 5/00 zu Handen der Hypothekargläubiger zu verzinsen.
9. Ueber das mit den Hypothekargläubigern wegen Belassung der obbezeichneten Capitalien auf den veräußerten Gütern getroffene übereinkommen hat sich der Ersteher spätestens bei Ueberreichung des Gesuches um Intabulation seines Eigenthumsrechtes der erstandenen Güter mittels der im vorstehenden §. 8 erwähnten Erklärung auszuweisen, worüber diese von ihm zur Bezahlung übernommenen Capitalien ob den erstandenen Gütern in der ihnen gegenwärtig zukommenden Priorität belassen und von dem, gemäß §. 6 sicherzustellenden Kaufschilligsreste in Abschlag gebracht werden; die übrigen Hypothekarlasten, oder im Falle keiner der obbenannten Hypothekargläubiger sein Capital auf den veräußerten Gütern belassen wollte, alle Hypothekarlasten mit Ausnahme der Grundlast dom. 115 pag. 124 n. 1. on. werden von Amtswege gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen, das n. 94 on. auf jenen Gütern haftende Zehendablösungscapital pr. 160 fl. CM. oder dessen Rest aber wird von der Kridamasse berichtigt werden.
10. Nach Maß des berichtigten Kaufschillings wird dem Ersteher die Bewilligung zur Löschung des ob den veräußerten Gütern zu Gunsten der Georg Thomke'schen Concursmassa gemäß §. 6 u. 9 sichergestellten Kaufschillingsrestes ertheilt werden, wogegen die Löschung des Relicitationsrechtes nur nach vollständig erfüllten Licitationsbedingungen ertheilt werden kann.
11. Der Meistbieter ist schuldig, den zwischen den zu Lipnik ansäßigen israelitischen Familien einerseits, und den Georg Thomke'schen Erben, dann den Administratoren und dem Gläubigerausschuße der Georg Thomke'schen Concursmassa andererseits am 1. Februar 1850 abgeschlossenen und von dem k. k. Tarnower Landrechte am 34. Februar 1852 Z. 2276 bestättigten Erbpachtvertrag bezüglich der Ueberlassung zum Leichenhofe eines flächenraumes von ein Joch der zur Herrschaft Lipnik gehörigen Parzelle Nr. top. 93/76 neu/alt zuzuhalten.
12. Bei Uebernahme der erstandenen Güter in den physischen Besitz und Genuß wird dem Ersteher der allfällige Abgang des in dem Schätzungsprotocolle vom 11. Juli 1857 aufgenommenen lebendigen und todten Inventars nach dem in diesem Protocolle enthaltenen Schätzwerthe von der Concursmassaverwaltung ersetzt werden. Mit dem Tage der Besitzeinführung des Erstehers werden auch sämmtliche Rentenrechnungen abgeschlossen; die Passivrentenreste bis zu diesem Tage werden von der Concursmasse getragen, die Activrentenreste aber vom Ersteher gegen einen 10% Einbringungsabzug übernommen und bei der Besitzeinführung an die Concursverwaltung baar bezahlt werden.

    Gleichzeitig hat der Ersteher auch die vorhinein bezahlte Feuerassecuranz von den zu diesen Gütern gehörigen Gebäuden nach Verhältniß der Zeit des Besitzes an die Concursmassaverwaltung baar zu ersetzen.
13. Mit dem Tage der Einführung des Erstehers in den physischen Besitz der erstandenen Güter übernimmt derselbe auch alle Grundlasten, sämmtliche Steuern, Abgaben, landesfürstliche und Kommunalbeiträge, welche nach diesem Tage fällig werden; auf ihn übergehen auch mit diesem Tage alle Gefahren.
14. Die Concursmasse übernimmt keine Garantie für das Flächenmaß der verkauften Güter, so wie sie überhaupt keinerlei Eviction oder Vertretung leistet.
15. Die Kosten der Licitation werden von der Concursmassa getragen; dagegen die von dem Licitationsacte und für die Eigenthumsübertragung der erstandenen Güter an den Ersteher dem h. Aerar zu entrichtenden Gebühren und Stempeln hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.
16. Sollte der Ersteher einer dieser Feilbietungsbedingungen nicht Genüge leisten, dann wird auf Anlangen der Concursmassa-Verwaltung oder auch nur eines Concursmassagläubigers die Relicitation der Herrschaft Lipnik sammt Zugehör Międzybrodzie, Straconka und Leszczyny ohne einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Erstehers, in einem einzigen oder in mehreren Terminen, unter denselben, oder unter anderen Bedingungen ausgeschrieben, und das Gut nach Umständen selbst unter dem Schätzungswerthe ohne irgend einer Einvernehmung des wortbrüchigen Erstehers verkauft und derselbe für alle daraus entstandenen Schaden und für die Kosten, nicht nur mit dem erlegten Vadium und den etwa erlegten Kaufschillingsraten, sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen für verantwortlich erklärt; der etwa erzielte höhere Meistbot wird zur Befriedigung der Concursgläubiger verwendet, ohne daß der wortbrüchige Ersteher hierauf einen Anspruch zu machen berechtigt sein wird.
17. Den Kauflustigen wird freigestellt den Schätzungsact, das Wirthschaft-Inventar und den Landtafelauszug dieser Güter in der Registratur des k. k. Landesgerichtes Krakau in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder auch in der Kanzlei des Georg Thomke'schen Concursmassavertreters W. K. Ehler, Advokaten in Biala einzusehen, oder abschriftlich zu erheben.
18. Hievon werden sämmtliche Concursgläubiger, diejenigen aber, denen der Feilbietungsbescheid entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, oder welche später in die Landtafel gelangen sollten, zu Handen des zu ihrer Vertretung bestellten Curators Hrn. Advokaten Dr. Alth mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Kucharski mit dem verständigt, daß im Falle, als diese Güter weder bei dem ersten, noch bei dem zweiten Feilbietungstermine wenigstens um den Schätzungswerth verkauft werden könnten, zur Einvernehmung der sämmtlichen auf diesen Gütern vorgemerkten Gläubiger Behufs Feststellung erleichternder Feilbietungsbedingungen nach §. 148 g. G. O. die Tagfahrt auf den 15. Juli 1858 um 3 Uhr Nachmittags hiergerichts mit dem Anhange bestimmt wird, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden werden gezählt werden.

Krakau, am 24. März 1858.

L. 3778. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie jako instancya spraw konkursowych i realnych podaje do wiadomości, iż publiczna licytacya dóbr Lipnik z przyległościami: Międzybrodzie, Straconka i Leszczyny położonych w obwodzie Wadowickim w Galicyi na granicy c. k. austryacko-szląskiéj w pobliżu miast fabrycznych Biały i Bielska poboczną koleją północną Cesarza Ferdynanda połączonych, dwoma gościńcami przeciętych o dwie mile od prusko-szląskiéj granicy oddalonych według ksiąg tabularnych dom. 302 pag. 366 n. 19 haer. do masy konkursowéj hurtowego handlu Jerzego Thomke należących, w tutejszym c. k. sądzie krajowym we dwóch terminach, mianowicie na dniu 17. Czerwca i 15. Lipca 1858 każdego razu o 10. godzinie przedpołudniem pod następującemi warunkami się odbędzie:

1. Dobra te z przyległościami, do których według pomiaru katastralnego z r. 1844:
   Ornego pola . . . . 265 morg. 735□ sążni
   Łąk . . . . 19 „ 1300 „
   Pastwisk . . . . . . 4 „ 179 „
   Ogrodów . . . . . 6 „ 1324 „
   Lasów z bukowego i szpilkowego drzewa, dwa rewiry . . . 2259 „ — „
   należą z wszelkiemi prawami i ciężarami z prawem propinacyi i polowania, patronatu z dworskim zamkiem, browarem, z budynkami gospodarczemi i leśniczemi z inwentarzem żywym i martwym stosownie do protokułu oszacowania z dnia 11. Lipca 1857 sprzedanemi będą ryczałtowo.
2. Od téj licytacyi wyłącza się wszakże:
   a) Kapitał indemnizacyjny za zniesione poddańcze i inne daniny wraz z procentami przynależnemi bądź uzyskany, bądź uzyskać się mający, który to kapitał zostanie wyłączną własnością masy konkursowéj Jerzego Thomke.
   b) Wszelkie zapasy piwa, wódki, rosolisu, likieru i octu — drzewo ścięte, tudzież zboże wszelkiego rodzaju od pnia i gruntu oddzielone przedmioty te zostaną również własnością massy konkursowéj Jerzego Thomke i dopiero po sprzedaży dóbr Lipnik, publicznéj licytacyi ulegną; z którego to powodu nabywca państwa Lipnik obowiązany będzie powyższe przedmioty we właściwych lokalnościach najdłużéj przez dwa miesiące od dnia sprzedaży państwa Lipnik bez wynagrodzenia zachować.
3. Ceną wywołania wszystkich wyż pomienionych dóbr jest wartość w protokule oszacowania z dnia 11. Lipca 1857 sądownie oznaczona w ilości 166,182 złr. 58 kr. m. k. i dobra te w żadnym z obudwóch terminów poniżéj wartości szacunkowéj sprzedane nie będą.
4. Chęć kupienia mający winien przed rozpoczęciem licytacyi 10% wartości szacunkowéj w ilości 16,619 złr. m. k. jako wadium na ręce komisyi licytacyjnéj w gotówce, w listach zastawnych tow. kred. galic. lub téż w c. k. austryackich obligacyach rządowych wraz z kuponami i talonami, według kursu w ostatnim numerze Gazety Wiedeńskiéj wykazanego, jednakże nie powyżéj ich wartości nominalnéj złożyć.

   Wadium to nabywcy będzie w sądzie zatrzymane, innym zaś współlicytującym zaraz po odbytéj licytacyi zwrócone zostanie.
5. Nabywca winien zaraz po odbytéj licytacyi w protokule licytacyjnym miejsce zamieszkania swego wyrazić i wrazie gdyby po za obrębem miasta Krakowa mieszkał, zarazem pełnomocnika dla doręczenia mu wszelkich sądowych uchwał; względem załatwienia i przeprowadzenia aktu licytacyjnego i wszystkich dalszych następstw mianować, tudzież w ciągu 45 dni po doręczeniu uchwały, akt licytacyjny potwierdzającéj, za wliczeniem wadium w gotówce złożonego, trzecią część ceny kupna w gotowiznie do depozytu c. k. sądu krajowego w Krakowie złożyć, poczém mu powyższa kaucya, gdyby w obligacyach lub listach zastawnych złożoną była, zwróconą zostanie.
6. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna oddane będą nabywcy powyższe dobra w fizyczne posiadanie i użytkowanie, nawet bez jego poprzedniczéj prośby i wydany mu będzie dekret własności, a na prośbę i koszta jego zaintabulowany będzie jako właściciel tych dóbr z wyłączeniem indemnizacyi za zniesione poddańcze i inne daniny, zarazem téż resztująca część ceny kupna, tudzież zobowiązanie opłacania od niéj 5 procent od sta, od dnia intromisyi wraz z rygorem relicytacyi w §. 16 wyrażonym na rzecz masy konkursowéj Jerzego Thomke w stanie biernym nabytych dóbr z urzędu zabezpieczone będą.
7. W ciągu cztérech miesięcy po doręczeniu sądowego wypowiedzenia winien nabywca resztujące dwie trzecie części ceny kupna wraz z przynależnemi procentami 5 od sta według uchwały sądowéj w gotówce złożyć.
8. Resztujące części ceny kupna z kontraktu z dnia 17. Lipca 1838 pochodzące na dobrach Lipnik z przyległościami dom. 302 pag. 350 n. 8 on., dom. 302 pag. 351 n. 10 on., dom. 302 pag. 354 n. 12 on., dom. 416 pag. 251 n. 89 on., dom. 416 pag. 259 n. 96 on., dom. 416 pag. 260 n. 97 on. w ilości 89,000 złr. m. k. zabezpieczone, a to *a)* dla Jana Wolkelt 14,000 złr. mk., *b)* dla Amalii Kolaczek 11,250 złr. mk., *c)* dla Henryka Gasch 11,250 złr. mk., *d)* dla Karoliny Sporn 11,250 złr., *e)* dla Berty Tschikardt 5,625 złr., *f)* dla Karola Sennewaldt 5,625 złr., *g)* dla Johanny Riesenfeld 17,000 złr., *h)* dla Franciszki Brüll 4,000 złr., *i)* dla Eugenii Brüll 6,000 złr., *k)* dla Roberta Brüll 1000 złr., *l)* dla Maurycego Brüll 1000 złr., *m)* dla Ryszarda Brüll 1000 złr. m. k. może nabywca o ile ci wierzyciele na pozostawienie swych kapitałów przy dobrach sprzedanych zezwolą, w resztujące dwie trzecie części ceny kupna wliczyć, jeżeli się w ten sposób z pomienionymi wierzycielami ugodzi, i deklaracyą z ich strony, zdolną do zaintabulowania, sądownie łub notaryalnie legalizowaną wykaże, mocą któréj wierzyciele nabywcę jako jedynego dłużnika i zobowiązanego uznają i konkursową masę Jerzego Thomke od wszelkich dalszych zobowiązań dotyczących ich pretensyi z przynależytościami uwolnią. W tym razie wienien nabywca od kapitałów hypotecznych na siebie przyjętych od dnia intromissyi procent 5 od sta na ręce wierzycieli hypotecznych wypłacić.
9. Ugodą z wierzycielami względem pozostawienia wyż pomienionych kapitałów przy sprzedanych dobrach zawartą winien się nabywca najpóźniéj przy podaniu prosby o intabulacyę prawa własności nabytych dóbr za pomocą deklaracyi w poprzednim §. 8 wzmiankowanéj wykazać, wskutek czego kapitały na siebie przyjęte, przy nabytych dobrach w pierwszeństwie obecnie im przynależącém pozostawione i wedle §. 6 z resztującéj ceny kupna zabezpieczyć się mającéj, potrącone być mają

wszystkie inne zaś ciężary hypoteczne tudzież kapitały powyższych wierzycieli gdyby żaden z nich pretensyi swoich przy sprzedanych dobrach pozostawić niechciał, wyextabulowane będą z urzędu z wyjątkiem ciężaru gruntowego dom. 115 pag. 124 n. 1 on. i na cenę kupna przeniesione zostaną. Kapitał indemnizacyjny za zniesione dziesięciny w ilości 160 złr. mk. na n. 94 on. zabezpieczony lub resztę tegoż zapłaci masa konkursowa.

10. W miarę uiszczonéj ceny kupna otrzyma nabywca pozwolenie wyextabulowania resztującéj części ceny kupna na sprzedanych dobrach według §. 6 i 9 na rzecz masy konkursowéj zabezpieczonéj, zaś wyextabulowanie prawa relicytacyi dopiero po całkowitém dopełnieniu warunków licytacyjnych pozwolone będzie.

11. Najwięcéj ofiarujący winien kontrakt dzierżawy wieczystéj pomiędzy starozakonnemi w Lipniku osiadłemi z jednéj a spadkobiercami Jerzego Thomke, tudzież administratorami i wydziałem wierzycieli, konkursowéj masy Jerzego Thomke z drugiéj strony, na dniu 1. Lutego 1850 zawarty i ze strony c. k. sądu szlacheckiego w Tarnowie na dniu 24. Lutego 1852 L. 2276 potwierdzony, względem odstąpienia jednego morgu przeznaczonego na cmętarz, z parceli Nr. top. 93/76 now./star. do dóbr Lipnik należącéj dotrzymać.

12. Przy objęciu nabytych dóbr w fizyczne posiadanie i użytkowanie wynagrodzony będzie nabywcy ze strony administracyi masy konkursowéj wszelki ubytek żywego i martwego inwentarza w protokule z dnia 11. Lipca 1857 wyrażonego według wartości w tym protokule wymienionéj — z dniem intromisyi nabywcy zawieszone będą rachunki, dotyczące powyższych dóbr — ztąd też po uczynionym bilansie resztujące passiwa ponosić będzie masa konkursowa włącznie do dnia intromisyi, aktiwa zaś zapłaci nabywca w gotówce z góry za potrąceniem procentu 10 od sta, tytułem ich poszukiwania, na ręce administracyi konkursowéj.

Zarazem winien nabywca asekuracyą ogniową za budynki do tych dóbr należące z góry uiszczoną stosunkowo do czasu posiadania administracyi masy konkursowéj w gotówce zwrócić.

13. Nabywca ponosić będzie od dnia, w którym w posiadanie fizyczne nabytych dóbr wprowadzony zostanie, wszystkie ciężary gruntowe, podatki i daniny, również i wszelkie niebezpieczeństwo.

14. Masa konkursowa nie ręczy za pomiar sprzedanych dóbr, i wogóle żadnéj ewikcyi nie daje.

15. Koszta licytacyi ponosić będzie masa konkursowa, zaś koszta aktu licytacyjnego, tudzież koszta i stemple za przeniesienie własności nabytych dóbr winien nabywca z własnych funduszów ponosić.

16. Gdyby nabywca, któregokolwiek z powyższych warunków licytacyi niedopełnił, natenczas na prośbę administracyi masy konkursowéj lub też którego z wierzycieli wypisaną będzie relicytacya dóbr Lipnik wraz z przyległościami: Międzybrodzie, Straconka i Leszczyny bez powtórnego oszacowania na koszt i niebezpieczeństwo nabywcy, warunków licytacyi niedotrzymującego, i dobra te w jednym lub też w kilku terminach pod temi samemi lub innemi warunkami, a wedle okoliczności nawet poniżéj wartości szacunkowéj bez porozumienia się z nabywcą warunków licytacyi niedotrzymującym sprzedane będą — nabywca zaś odpowiedzialny będzie za wszelkie ztąd wynikłe szkody i koszta nietylko złożonem wadium i uiszczonemi ratami ceny kupna, ale też wszelkim innym majątkiem swoim, a nadwyżka z relicytacyi uzyskana obróconą będzie na zaspokojenie wierzycieli konkursowych, do któréj nabywca, warunków licytacyi nie dotrzymający żadnego prawa rościć sobie nie może.

17. Chęć kupienia mającym wolno akt oszacowania, inwentarz ekonomiczny i extrakt tabularny tych dóbr w registraturze c. k. sądu krajowego w Krakowie we zwykłych godzinach urzędowych, albo też w biórze adwokata Dra. Ehrler w Biale, administratora masy konkursowéj Jerzego Thomke przejrzeć lub odpisać.

18. O niniejszéj licytacyi uwiadamia się wszystkich wierzycieli konkursowych bezpośrednio, tych zaś którymby uchwała o rozpisaniu niniejszéj licytacyi nie w czas lub też wcale doręczoną być nie mogła, tudzież i tych którzyby dopiéro później do tabuli krajowéj wpisani zostali, na ręce kuratora do ich zastępatwa mianowanego adwokata Dra. Alth ze substytucyą adwokata Dra. Kucharskiego z tym dodatkiém, iż na przypadek, gdyby te dobra ani w pierwszym ani też w drugim terminie licytacyjnym przynajmniéj za wartość szacunkową sprzedanemi być niemogły, do posłuchania wszystkich na tych dobrach zabezpieczonych wierzycieli celem ustanowienia łatwiéjszych warunków licytacyjnych, termin na dzień 15. Lipca 1858 o 3. godzinie po południu w c. k. sądzie krajowym w Krakowie się wyznacza, z tém ostrzeżeniem, że nieobecni, jako do większości głosów obecnych przystępujący uważani będą.

Kraków, dnia 24. Marca 1858.

N. 4894. **Edict.** (448. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Herrn Adam Grafen Potocki und Isaak Leon Kolischer, und eventuell deren Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wieder dieselben Frau Kasimira Homolacz, Eigenthümerin der Güter Jekowice sammt Zugehör, Tarnower Kreises unterm 3. April 1858 Z. 4894 wegen Löschung der zu Gunsten des Adam Grafen Potocki haftenden Summe pr. 87542 flp. 3 gr., resp. deren Restes pr. 80,000 flp. sammt Nebengebühren aus den Gütern Jekowice, Sanoka und Rudno sammt der zu Gunsten des Isaak Leon Kolischer haftenden Afterlast pr. 4600 fl. CM. s. N. G. Klage angebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 14. Juli 1858, 10 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zur deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advok. Hrn. Dr. Grabczyński mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 8. April 1858.

N. 3978. **Edict.** (449. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Com. vom 6. December 1855 Z. 7216 für das im Bochniaer Kreise lib. dom. 83 pag. 246 n. 16 u. 17 här. liegenden Gut Kossocice sammt Attin. Barycz, Strzałkowice, Sobniowice, Sikorskie bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 20836 fl. 40 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten Juni 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 14. April 1858.

Z. 1792. **Kundmachung.** (452. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Mogiła wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß am 13. April l. J. zu Stanisławowice, ein herrenloses Pferd, von brauner Farbe, mittlerer Jahre, Bauernschlages ergriffen wurde. Der Eigenthümer desselben wird aufgefordert sein Recht auf dasselbe binnen 14 Tagen bei dem Bezirksamte Mogiła nachzuweisen, widrigens solches veräußert, und der Kaufpreis bei dem k. k. Bezirksamte zur vorschriftsmäßigen Behandlung aufbehalten würde.

Krakau, am 23. April 1858.

Nr. 8055. **Ankündigung.** (442. 3)

Von den in Krynica zum Verkaufe bestimmten, der Domäne Muszyna gehörigen Bauplätzen sind noch drei zu vergeben nämlich:

Nr. 4 pr. 474 □° im Schätzungswerthe v. 23 fl. 42 kr.
Nr. 5 pr. 451 „ „ 22 fl. 33 kr.
Nr. 6 pr. 348½ □° „ 17 fl. 24 kr.

Der Plan dieser Baugründe und die Verkaufsbedingungen sind im Dept. IV. der k. k. Finanz-Landes-Direction in Neu-Sandez einzusehen.

Kaufanträge, welche mit einem Vadium im Betrage von 20% des angebotenen Kaufschillings zu belegen sind und die Klausel zu enthalten haben, daß der Offerent die Verkaufsbedingungen kenne und sich denselben unterziehe — werden bis Ende Mai l. J. von der k. k. Finanz-Landes-Direction entgegengenommen, Anbote unter der Schätzungswerthe jedoch nicht berücksichtigt werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 21. April 1858.

Nr. 1731 **Edict.** (447. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit den nach Namen und Wohnort unbekannten Kindern der gestorbenen Rosalia de Łazyńskie Nejmanowska, dann dem, dem Wohnorte nach unbekannten Nikolaus Łazyński bekannt gemacht, daß der denselben mit Beschluß des bestandenen Tarnower Landrechtes vom 11. Jänner 1853 Z. 18764 ad actum der Verlassenschaftsabhandlung nach Felix Łazyński zum Curator bestellte Herr Advokat Dr. Balko mit Substituirung des Advokaten Dr. Reger von dieser Curatel enthoben und an deren Stelle Herr Advokat Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Jarocki zu ihrem Curator in dieser Angelegenheit bestellt wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 31. März 1858.

N. 4936. **Lizitations-Ankündigung.** (441. 3)

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 1. Juni 1858 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Jasło eine öffentliche Licitation im Zwecke des Verkaufes des ehemaligen Zoll- und Dreissigst-Gebäudes in Grab sammt dazu gehörigen Grundfläche wird abgehalten werden.

Der Ausrufspreis beträgt 848 fl. und das von jedem Licitanten zu erlegende Vadium 85 fl. CM.

Bis zum Schlusse der mündlichen Licitations-Verhandlung werden auch schriftliche mit dem Vadium versehene, versiegelte und mit einer Stempelmarke versehene Offerten angenommen werden.

Die näheren Licitations-Bedingungen können bei der genannten k. k. Finanz-Bezirks-Direction eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 23. April 1858.

N. 732. **Kundmachung.** (430. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Przeworsk wird hiemit den dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Christof Kliment, Josef Barański und Rosalia Januszewicz bekannt gemacht, daß sie sich wegen dem im hiergerichtlichen k. k. Steuer als Depositen-Amte erliegenden Nachlasse um so sicherer binnen Einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen zu melden haben, als sonst diese Nachlaßbeträge nach Verlauf der obigen Zeit dem h. Aerar zufallen würden. Zur Wahrung ihrer Rechte wird gleichzeitig Herr Alexander Czepielowski zum Curator bestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Przeworsk, am 6. April 1858.

N. 1321. **Edict.** (431. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Lancut werden nachstehende dem Aufenthaltsorte unbekannte, zur Stellung auf den Assentplatz pr. 1858 beruffene aus der Heimath illegal abwesende Militärpflichtige, als:

Johann Piechuta	Brzoza stadnicka	250	1834
Franz Babiarz	„	136	1831
Jakob Dec	Zołynia Markt	113	„
Simon Kochmann	Zołynia Dorf	237	1834
Martin Nycz	Krzemienica	71	1833

vorgeladen, binnen 4 Wochen hieramts zu erscheinen, der Militärpflicht zu entsprechen, und sich über die unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dieselben, als Rekrutirungsflüchtlinge angesehen, und behandelt werden.

Lancut, am 21. April 1858.

N. 2193. **Edict.** (450. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den Eheleuten Mathias und Anna Wierzbickie und deren etwaigen Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Frau Johanna Dunin auf Löschung der zu Gunsten der geklagten Eheleute Mathias und Anna Wierzbickie im Lastenstande der Güter Klecza dolna und średnia Wadowicer Kreises dom. 107 pag. 172 n. 35 on. haftenden Forderung pr. 1113 flp. 19 gr. sammt Zinsen unterm 20. November 1857 Z. 15382 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt auf den 22. Juni 1858 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten und deren etwaigen Erben und Rechtsnehmer unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokat. Hrn. Dr. Zucker mit Substituirung des Hrn. Landes-Adv. Dr. Grünberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten errinnert zur rechten Zeit selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 18. April 1858.

N. 5583. **Kundmachung.** (451. 3)

Am 10. Mai 1858 um 10 Uhr Vormittags werden in der Wadowicer Kreisamtskanzlei 800 Stück Pappendeckelblätter von den früheren Conscriptionsbüchern an den Meistbiethenden gegen gleichbare Bezahlung des Kaufpreises im Licitationswege veräußert werden.

Der Fiscalpreis von welchem hinauf licitirt wird, beträgt 26 fl. 58²/₄ kr. CM.

Kauflustige werden eingeladen sich zu dieser Licitations-Verhandlung an dem obgenannten Tage einzufinden.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 24. April 1858.

Z. 2208. **Edict.** (446. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Mielec als Gerichte wird bekannt gemacht, es sei im Jahre 1854 zu Baranów Hersch Monheit ab intestato verstorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt der großjährigen Kindern und Erben Schlama, Moses Aron, Josef Schaja, Mechel Monheit unbekannt ist, werden dieselben aufgefordert, binnen einem Jahre vom unten angesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und ihre Erbserklärung einzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie bestellten Curator Schaja Fenster abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Mielec, am 31. December 1857.

Z. 823. **Concurs-Ausschreibung.** (439. 3)

Zehn provisorische Gerichts-Adjuncten-Stellen.

Das hohe k. k. Justiz-Ministerium hat mit dem Erlasse dto. 13. l. M. Z. 6128 zur Aufarbeitung der Rückstände im Justizfache bei dem gemischten Bezirksämtern im Krakauer Oberlandesgerichts-Sprengel das subalterne Concepts-Personale der Gerichtshöfe erster Instanz mit zehn provisorischen Gerichts-Adjuncten in der untersten Gehaltsstufe von je fünfhundert Gulden jährlich, zu vermehren befunden. Diese provisorischen Gerichts-Adjuncten haben keinen Anspruch weder auf eine höhere Gehalts-Cathegorie noch bei ihrer Zuweisung zu den gemischten Bezirksämtern auf den Bezug von Diäten oder Diäten-Pauschalien; werden aber bei Erledigung systemisirter Gerichtsadjunctenstellen nach Verdienst berücksichtiget werden, und erwerben mit ihrer Ernennung als solche den Anspruch zur Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen.

Im Zwecke der Besetzung dieser zehn provisorischen Gerichts-Adjunctenstellen wird hiemit die Bewerbungsfrist von vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in die Wiener Zeitung gerechnet bestimmt.

Die Bewerber haben ihre nach Vorschrift des §. 16 des a. h. kais. Patents dto. 3. Mai 1853 Nr. 81 d. R. G. B. gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der abgelegten Rechtsstudien und der bestandenen Richteramts-Prüfung, dann ihrer bisherigen Beschäftigung und dienstlichen Verwendung und diejenigen, welche bereits in dienstlicher Verwendung stehen, mittelst des Vorstehers ihrer vorgesetzten Behörde, an das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Krakau zu überreichen.

Vom k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

Krakau, den 22. April 1858.

N. 198. **Obwieszczenie.** (438. 3)

Podaje się do publicznéj wiadomości, iż w dniu 30. b. m. o godzinie 11. przedpołudniem w kancelaryi szpitala św. Łazarza sprzedanem będzie przez licytacyą publiczną siano w ilości cetnarów 90 wagi Wiedeńskiéj.

Z c. k. dyrekcyi szpitala ś. Łazarza i ś. Ducha.

Kraków, dnia 21. Kwietnia 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS." — Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter